Der internationale Prisenhof.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Ludwig Katz,
Referendar in Dresden.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Otto Wigand
Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei m. b. H.
Leipzig 1910.

Inhaltsübersicht.

		Seite
§ 1.	Einleitung	1
§ 2.	Allgemeines	2
§ 3.	Der Geltungsbereich des Abkommens und seine Dauer	4
§ 4.	Beitritt und Kündigung	7
§ 5.	Die rechtliche Wertung des Abkommens	10
§ 6.	Einrichtung und Sitz des Prisenhofes	11
§ 7.	Die Richter und Hilfsrichter	14
§ 8.	Der Artikel 15	18
§ 9.	Die rechtliche Stellung des internationalen Prisengerichts und seiner Richter	24
§ 10.	Die Zuständigkeit des Prisenhofes	26
§ 11.	Der Rekurs	30
§ 12.	Die Parteien und ihre Vertreter	34
§ 13.	Das Verfahren	36
§ 14.	Das Urteil	42
§ 15.	Die Kosten des Verfahrens	47
§ 16.	Schluß	48

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546827_0133

Literatur-Verzeichnis.

Annuaire de l'Institut de Droit International IX. Jahrgang 1888.

Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts für Studium und Praxis, 3. Auflage, durchgesehen und ergänzt von Paul Fauchille, übersetzt und mit Anmerkungen versehen von August Grah. Berlin 1904.

Bulmerincq, Das Völkerrecht, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. I, Halbband 2, Freiburg und Leipzig 1884.

Cäsar, Recht der Neutralität oder: Von den gegenseitigen Pflichten neutraler und kriegführender Mächte. Aus dem Italienischen (des Herrn Galiani) übersetzt und mit einem Kommentar versehen von Karl Adolph Cäsar, Leipzig 1790, 2 Bände.

Denkschrift über die II. Haager Friedenskonferenz, dem Deutschen Reichstag am 6. Dezember 1907 vorgelegt, abgedruckt in der Zeitschrift für Internationales Privat- und Oeffentliches Recht, begründet von Böhm, herausgegeben von Niemeyer XVII. Band, Leipzig 1907, S. 389 ff.

Deuxième Conférence Internationale de la Paix. Ministère Des Affaires Étrangères, La Haye 1907/08, 3 Bände.

Donker Curtius, La Cour Internationale des Prises, abgedruckt in der Revue de Droit International et de Législation Comparée, jetzt von Rolin in Brüssel herausgegeben. Deuxième Série, Tome XI, 1909 No. 1 S. 1 ff.

Dei doveri dei principi neutrali verso i principi guerregianti e di questi verso i neutrali. Libri due 1782. Ohne Angabe des Verfassers und des Druckortes. Galiani zugeschrieben.

Hammann, Der Streit um das Seebeuterecht, Berlin 1907.

Huber, Die Fortbildung des Völkerrechts auf dem Gebiete des Prozeß- und Landkriegsrechts durch die II. internationale Friedenskonferenz im Haag 1907. Aufsatz im Oeffentlichen Recht der Gegenwart. Herausgegeben von Laband, Jellinek und Piloty, Jahrbuch 1908, Tübingen, S. 470 ff.

Kohler, Die Unterzeichnung der II. Haager Friedenskonferenz, in der Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht; herausgegeben von Kohler, III. Band, Breslau 1908 S. 72 f.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Auflage, Tübingen und Leipzig 1901, 4 Bände.

v. Liszt, Völkerrecht, 4. Auflage, Berlin 1906.

Meurer, Die Haager Friedenskonferenz, 2 Bände, München 1905-1907.

Nippold, Der völkerrechtliche **Vertrag,** seine Stellung im Rechtssystem und seine Bedeutung für das internationale Recht, Bern 1894.

Nippold, Die Fortbildung des **Verfahrens** in völkerrechtlichen Streitigkeiten, Leipzig 1907.

Nippold, Die zweite Haager Friedenskonferenz, I. Teil; das Prozeßrecht, Leipzig 1908.

Pröbst, Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das Deutsche Reich und seine Einzelstaaten, in: Hirths Annalen des Deutschen Reichs, Jahrgang 1882, S. 240 ff.

Röpcke, Das Seebeuterecht, Leipzig 1904.

Schmidt, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts, 2. Auflage, Leipzig 1906.

Ullmann, Völkerrecht, Tübingen 1908.
Bd. III des Oeffentlichen Rechts der Gegenwart, herausgegeben von Jellinek, Laband und Piloty.

Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Leipzig 1885, Band I.

Wach, Vorträge über die Reichs-Civilprozeßordnung 2. Auflage, Bonn 1896.

Watanabe, Das Prisenverfahren mit besonderer Berücksichtigung des japanischen Prisenrechts, Inauguraldissertation, Jena 1903.

Wehberg, Das Beuterecht im Land- und Seekriege, Tübingen 1909.

Zorn, Grundzüge des Völkerrechts, 2. Auflage, Leipzig 1903.

Zorn, Die **Fortschritte** des Seekriegsrechts durch die zweite Haager Friedenskonferenz, enthalten in den Staatsrechtlichen Abhandlungen, Festgabe für Paul Laband, zwei Bände, Tübingen 1908.

Abkürzungen.

Abs.	= Absatz.
a. M.	= anderer Meinung.
Art.	= Artikel.
Bd. (Bde.)	= Band (Bände).
Bericht	= Renault's Bericht über die Prisenkonvention. Der II. Haager Friedenskonferenz in der Plenarsitzung vom 21. September 1907 vorgelegt. Abgedruckt in Deux. Conf. I, S. 180 ff.
f.; (ff.)	= folgende(r); (folgende).
i. f.	= in fine.
l. c.	= loco citato.
m. a. W.	= mit andern Worten.
R. G. Bl.	= Deutsches Reichsgesetzblatt.
S.	= Seite.
z. B.	= zum Beispiel.
Z. P. O.	= Deutsche Zivilprozeßordnung vom 30. 1. 1877 in der heutigen Fassung.

Im übrigen gelten die Titel der angegebenen Werke, soweit sie durch den Druck hervorgehoben sind, zugleich als Abkürzung.

Die Artikel der Prisenkonvention werden, falls nichts anderes bemerkt ist, nach dem Beiheft zur Marine-Rundschau (Februar-Heft 1908) zitiert, das unter dem Titel: **Ergebnisse** der Zweiten Haager Friedenskonferenz, Berlin 1908, die amtliche deutsche Uebersetzung wiedergibt.

§ 1.

Einleitung.

Je mehr die Nationen miteinander in Verkehr treten, deſto mehr macht es ſich notwendig, das Recht, das die Machtverhältniſſe der Staaten untereinander ordnet — das Völkerrecht — weiter auszubauen.

So beſteht bereits eine Fülle von Völkerrechtsregeln, ſowohl für den Frieden wie für den Krieg. Namentlich für den Krieg, den Zuſtand, in dem die Gewalt herrſcht, iſt es wichtig, daß es Rechtsſätze gibt, die die Kriegführenden bis zu einem gewiſſen Grade binden.

Seit längerer Zeit gingen die Bemühungen dahin, die Unverletzlichkeit des Privateigentums zu ſtatuieren, und zwar im Landkrieg vorbehaltlich aller Handlungen, die zur Führung des Krieges notwendig ſind[1]). Dieſer ſelbe Grundſatz iſt auch in der Haager Friedens-Konferenz von 1899 feſtgelegt[2]). Im Seekriege iſt die Sachlage anders. Durch die Praxis iſt unzweifelhaft anerkannt, daß der kriegführende Staat das feindliche Schiff mit der feindlichen Ware mit Beſchlag belegen darf. Dieſe Beute unterliegt, ſobald ſie einem privaten Eigentümer gehört, einem beſonderen Verfahren, allgemein Priſenverfahren bezeichnet.

Dieſes Verfahren iſt bis auf die neueſte Zeit vor den nationalen Gerichten des Nehmeſtaates begonnen und zu Ende geführt worden. Kein Wunder alſo, wenn daraus eine Fülle von diplomatiſchen Vorſtellungen und Beſchwerden erwachſen iſt.

Gelegentlich der zweiten Haager Friedenskonferenz haben die dort verſammelten Staaten den Zeitpunkt für gekommen erachtet, wenigſtens das letztinſtanzliche Priſenverfahren gemeinſam zu regeln.

---

1) Bonfils S. 635 Nr. 1200.

2) Haager Abkommen, betreffend die Geſetze und Gebräuche des Landkriegs: Art. 46 Abs. 2. Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden; Art. 47. Die Plünderung iſt ausdrücklich verboten. R.G.Bl. 1901 S. 450.

§ 2.
Allgemeines.

Abgesehen von Versuchen verschiedener Schriftsteller[1]) hat das Institut de droit international nach Prüfung der Vorschläge seines von ihm damit betrauten Mitglieds Bulmerincq ein Règlement international des prises maritimes angenommen und den Mächten bekannt gegeben.

Die Hauptgrundzüge dieses Reglements, die hier interessieren, sind: Abschaffung der mehr als erstinstanzlichen Kompetenz der Staaten in Prisensachen und statt dessen die Einrichtung eines Obergerichtshofes in folgender Weise. Jede kriegführende Partei schafft sich zu Beginn eines Krieges ein „tribunal international d'appel en matière de prises maritimes", das aus 5 Mitgliedern besteht. Den Präsidenten und ein Mitglied ernennt der Kriegführende selbst, die drei anderen werden von drei neutralen Staaten derart ernannt, daß jedem dieser Neutralen die Besetzung einer Richterstelle zusteht[2]).

Daß hierdurch viel gebessert ist, muß zweifelhaft erscheinen, umsomehr, da somit auch in der Oberinstanz wieder zwei, in ihren Interessen insofern diametral entgegengesetzte Gerichtshöfe geschaffen werden, als natürlich jeder Staat nur drei ihm befreundete oder verpflichtete Staaten um Besetzung der „internationalen" Richterstellen ersuchen wird. Und gar diesen Gerichtshof als international zu bezeichnen, ist sicher zu weitgehend, denn die drei Staaten, die durch ihren Richter in diesem Gerichtshof vertreten sind, werden wohl kaum mehr als eine — sit venia verbo — erweiterte Nation des betreffenden Kriegführenden, der Gerichtshof selbst nichts anderes als ein erweitertes nationales Gericht bedeuten.

Dieses Reglement ist von den Mächten nie angenommen worden[3]), wenn auch nicht verkannt werden darf, daß das Institut hierdurch befruchtend auf die Anschauungen der Staaten gewirkt hat.

Dagegen haben im Jahre 1907 die im Haag versammelten Mächte durch ihre Bevollmächtigten ein Übereinkommen getroffen,

---

1) Es sei hier nur an Dei doveri S. 395 ff. erinnert, auch Cäsar Bd. II S. 165 ff. Galiani schlägt in dem ihm zugeschriebenen Werke vor, je nach der Nationalität der Prise deren Nationalgerichtsbarkeit entscheiden zu lassen. Erwähnt im Bericht S. 183 und von Nippold S. 161/162.

2) Annuaire S. 188 ff.

3) Zorn S. 288.

das auf dem Gebiete des Prisenverfahrens ein vollkommnes Novum darstellt. Und dies geschah, ohne daß in dem von der russischen Regierung versandten Programm[4]) auch nur ein Wort darüber gestanden hätte, daß die internationale Regelung der Prisengerichtsbarkeit in den Kreis der Verhandlungen gezogen werden solle.

Die Anregung hierzu gaben die Erklärungen[5]) von Marschall von Bieberstein und Sir Edward Fry in der zweiten Plenarsitzung vom 19. Juni 1907. Der deutsche Delegierte erklärte, seine Regierung habe ihn beauftragt, der Konferenz Vorschläge zu unterbreiten „concernant l'établissement d'une juridiction internationale pour discuter la légitimité des prises dans les guerres maritimes". In ähnlicher Weise sprach sich Sir Edward Fry aus und äußerte, er freue sich, mit den anderen Delegierten zusammenzuarbeiten, um das Prinzip der Schiedsgerichtsbarkeit zu fördern. Diesen Absichten sagte Horace Porter seine Unterstützung[6]) zu.

Die Bearbeitung dieses Themas gebührte nach dem Arbeitsplane der Konferenz deren I. Kommission, der als Arbeitsgebiet 1.: Arbitrage und 2.: Commissions d'enquête internationales et questions connexes zugewiesen waren[7]). Diese Kommission, die sich wieder in zwei Unterkommissionen teilte[8]), übergab die Behandlung der Fragen über die Seeprisen ihrer zweiten Unterkommission. Das Ergebnis ihrer Arbeiten wurde den Konferenzmitgliedern in der 6. Plenarsitzung vom 21. September 1907[9]) erläutert durch einen Bericht von Renault vorgelegt und zur Annahme empfohlen. In der 2. Sitzung der I. Kommission ist der Entwurf mit 27 gegen 2 Stimmen bei 15 Enthaltungen[10]), in der Plenarsitzung vom 21. September 1907 mit 37 gegen 1 Stimme, bei 6 Enthaltungen[11]) angenommen worden.

4) Deux. Conf. I S. XVII. Ausführlich ist die Einladung der russischen Regierung abgedruckt in Nippold Verfahren S. 656 ff.

5) Deux. Conf. I S. 58.

6) Deux. Conf. I S. 58. Der deutsche wie der englische Vorschlag wurden am 22. Juni 1907 der I. Kommission vorgelegt: Deux. Conf. II S. 8.

7) Deux. Conf. I S. 57.

8) Deux. Conf. II S. 10.

9) Deux. Conf. I S. 162, datiert diese Sitzung fälschlich mit dem 2. September 1907.

10) Zitiert nach Nippold S. 160. Nach Deux. Conf. II S. 33 ergibt sich eine Unstimmigkeit daraus, daß Uruguay sowohl unter den Staaten, die für den Entwurf gestimmt, als auch unter denen, die sich ihrer Stimme enthalten haben, aufgeführt ist. Demnach wären 45 Stimmen vorhanden gewesen, statt wie richtig nur 44. Vermutlich ist die Nippold'sche Angabe richtig, da er im Vorwort selbst angibt, er habe nach dem offiziellen Haager Aktenmaterial gearbeitet.

11) Deux. Conf. I S. 168–169.

Daß die Konvention über die Errichtung eines internationalen Prisenhofes in der Schlußakte trotz der Ablehnung durch Brasilien aufgenommen worden ist, erklärt Renault in seinem Bericht über das Comité de Rédaction damit, daß dieser Staat gegen die Einverleibung dieser Konvention in die Schlußakte keinen Widerspruch erhoben hat [12]).

§ 3.
Der Geltungsbereich des Abkommens und seine Dauer.

Da das Abkommen über den internationalen Prisenhof nur das Ergebnis der Beratungen der Staaten ist, die an der II. Haager Friedenskonferenz teilgenommen und nur Geltung für die Staaten haben soll, die diesen Völkerrechtsvertrag ratifizieren oder ihm beitreten, so kann kein Zweifel herrschen, daß allein diese Staaten aktiv wie passiv dem Geltungsbereich der Prisenkonvention unterworfen sind. Daß aber außerhalb des Kreises der Kontrahenten Stehende der Berechtigungen des Vertrages teilhaftig werden, ist bei dem Abkommen durch die Bestimmung des Art. 51 grundsätzlich ausgeschlossen.

Hierdurch können sich leicht Diskrepanzen gegenüber dem, man darf wohl sagen, humanen Sinn, aus dem heraus die Prisengerichtskonvention geschaffen ist, ergeben. Der Zweck des Abkommens ist der, den Nehmestaat durch Erschütterung seiner bisherigen Omnipotenz in Prisensachen in erster oder auch zweiter Instanz trotz seiner Berufung als Richter in eigner Sache zu zwingen, ein Urteil zu schaffen, das auch vor dem Forum des aus den verschiedensten Nationen zusammengesetzten Prisenhofes bestehen kann.

Das nationale Prisenurteil spricht Recht über die Prise und die ihr anhängenden Rechte, gleichgültig, welcher Nation die durch das Urteil in irgendeiner Weise betroffenen Personen angehören. Behagt ihnen das Urteil nicht, so können sie insgesamt, soweit es das Gesetz des Nehmestaates gestattet, den nationalen Instanzenzug durchlaufen. Rekurs zum internationalen Prisengericht können aber nur die Vertragsmächte und ihre Untertanen einlegen. Somit kann der Fall eintreten, daß nach dem Inkrafttreten der Prisengerichtskonvention sämtliche durch die Entscheidung Betroffenen, sobald der betreffende Nehmestaat eine zweite Instanz eingerichtet hat, sich an diese wenden können, daß aber nur die kontrahieren-

12) Deux. Conf. I S. 583.

den Mächte nebſt ihren Untertanen bei der internationalen Inſtanz Rekurs einlegen dürfen[1]), da das internationale Priſenabkommen nur für Vertragsſtaaten und ihre Untertanen gilt.

Hierdurch entſtehen Nachteile für Nichtvertragsſtaaten, wie für ihre Untertanen. Es iſt aber nicht zu verkennen, daß durch dieſe Beſtimmung ein heilſamer Druck ausgeübt wird, ſich an dieſem Abkommen zu beteiligen, für das ſämtliche bei der Konferenz vertretene Mächte mit alleiniger Ausnahme von Braſilien geſtimmt haben. Jede der im Art. 15 und der Liſte bezeichneten Mächte kann übrigens auch von dem im Art. 53 beſtimmten Beitrittsrecht Gebrauch machen, wenn ſie aus irgendwelchem Grunde das Abkommen bis zur Hinterlegung der Ratifikationen nicht ratifiziert hat[2]). Hieraus geht auch hervor, daß die Priſenkonvention nicht „offen“ iſt[3]).

Ebenſo ſcharf iſt die Geltungsdauer des Abkommens begrenzt. Falls die Ratifikationsurkunden bis zu dem hauptſächlich ins Auge gefaßten 30. Juni 1909 hinterlegt ſind, tritt das Abkommen am 1. Januar 1910 in Kraft, andernfalls 6 Monate nach der Hinterlegung[4]). Die erſtmalige Dauer des Abkommens iſt auf 12 Jahre beſtimmt, mit der weiteren Vereinbarung, daß es ſo lange für die daran teilhabenden Mächte von 6 zu 6 Jahren verlängert gelten ſoll, als keine Kündigung erfolgt[5]). Die Vertragsdauer richtet ſich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens; dieſe Beſtimmung gilt auch für die Mächte, die ſpäter beigetreten ſind. Die Priſenſachen, die während dieſer Zeit, und zwar entweder nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, oder nach Eingang der Beitrittsanzeige von dem nationalen Priſengericht entſchieden worden ſind, unterſtehen der Kompetenz des Priſenhofes[6]).

Die Kündigung hat mindeſtens ein Jahr vor Ablauf einer Vertragsperiode gegenüber der niederländiſchen Regierung zu erfolgen und iſt nur für die kündigende Macht wirkſam[7]). Von der erfolgten Kündigung hat die niederländiſche Regierung den Vertragsſtaaten Mitteilung zu machen. Wann die Mitteilung der Kündigung an die übrigen Vertragsſtaaten zu erfolgen hat, iſt nicht

1) Art. 4, 5, 51; Huber S. 544.

2) Art. 52.

3) Darauf weist auch Huber S. 483 Anmerkung 5 hin. Die Huber'sche Zahlenangabe, daß 44 Staaten in der Tabelle figurieren, iſt unrichtig. Es ſind 46 Staaten erwähnt.

4) Art. 54, 52 Abs. 2.

5) Art. 55 Abs. 1 und 2.

6) Art. 54 Abs. 3.

7) Art. 55 Abs. 3 und 4.

gesagt. Daß sie aber mit tunlichster Beschleunigung und möglichst vor Beginn der einjährigen Kündigungsfrist zu geschehen hat, ist in dem Zwecke dieser Bestimmung begründet, da es geschehen kann, daß die Kündigung des Abkommens durch eine oder mehrere Mächte leicht den Austritt anderer zufolge hat, die hierdurch das Interesse einer weiteren Beteiligung am internationalen Prisenhofe verlieren.

In diesem Zusammenhang sei noch einer anderen Bestimmung gedacht. Der Art. 15 mit seiner Anlage, der Liste, bildet einen wesentlichen Teil des Abkommens, so wichtig sogar, daß verschiedene Staaten für die Konvention nur unter Vorbehalt des Art. 15 und seines Anhangs stimmten und Brasilien auch nur dies zu tun ablehnte.

Es mußte daher von vornherein mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß nicht alle Mächte, für die im genannten Artikel und in der Liste Richter- und Hilfsrichterstellen vorgesehen sind, an diesem Abkommen teilnehmen. Wird der bereits vorgesehene Fall Tatsache, so tritt mit der Reduktion der Richterstellen keine Erweiterung der zeitlichen judiziellen Kompetenz der teilnehmenden Mächte ein[8]). Der Verwaltungsrat hat dann eine Liste des wirklichen Bestands an verfügbaren Richtern und Hilfsrichtern aufzustellen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Prisenhof alljährlich möglichst mit der gleichen Anzahl Richter besetzt ist. Sind in einem Jahre mehr Hilfsrichter als Richter vorhanden, dann ist die Zahl der Richter durch das Los aus den Vertretern der Mächte zu ergänzen, die keinen ordentlichen Richter zum Prisenhofe entsenden[9]). In Frage kämen hierbei: Bolivien, Domingo, Ekuador, Guatemala, Haiti, Honduras, Kostarika, Kuba, Luxemburg, Montenegro, Nikaragua, Panama, Paraguay und Salvador. Die in dieser Weise rektifizierte Liste wird den Vertragsmächten übermittelt und soll nach dem Wortlaut von Art. 56 nur bei Veränderungen, die durch Beitritt und Kündigung erfolgen, einer Revision unterliegen. Unter diesen Veränderungen sind nur solche zu verstehen, die der Aufstellung der Liste durch den Verwaltungsrat zeitlich nachfolgen. Je nachdem, ob die beitretende Macht eine kriegführende Macht ist oder nicht, tritt die hierdurch bedingte Änderung auf Antrag sofort ein, oder am 1. Januar nach der Wirksamkeit des Beitritts. Tritt die Änderung sofort ein, so

---

8) Art. 56.

9) Wie sich dies in der Praxis gestalten wird, erläutert der Bericht S. 215–216. Vorbemerkung zu Art. 56.

kann die kriegführende Macht verlangen, daß, obwohl ſie nach der Liſte zurzeit keinen Richter am Priſenhof hat, ihr ernannter Richter an der Aburteilung aller aus dieſem Kriege herrührenden Priſen teilnimmt[10]).

§ 4.

Beitritt und Kündigung.

Im Art. 15 und ſeiner Anlage ſind die Mächte aufgeführt, die überhaupt als Vertragsſtaaten für die Priſenkonvention in Frage kommen. Ihnen ſteht das Recht zu, bis zum 30. Juni 1909 oder dem anderweit für die Hinterlegung der Ratifikationen beſtimmten Zeitpunkt den Vertrag zu zeichnen[1]). Nach der Hinterlegung können ſie ſtets vorbehaltlos beitreten[2]). Das Abkommen ſagt an dieſer Stelle: „Après ce dépôt, elles (die im Art. 15 und der Liſte aufgeführten Staaten) seront toujours admises à y adhérer, purement et simplement“. Der Beitritt iſt ſonach ohne jede Befriſtung und Bedingung erlaubt, muß aber vorbehaltlos (purement et simplement) geſchehen. Argumento e contrario kommt man dann zu dem Satze, daß die Staaten, die zwar vor der Hinterlegung der Ratifikationen — in den Friſten des Art. 52 Abſ. 1, 2 — das Abkommen unterzeichnet haben, dies unter Vorbehalt tun können. Dem ſteht auch nicht entgegen, daß „beitreten“ und „den Vertrag zeichnen“ nicht korreſpondierende Begriffe ſind. Man muß vielmehr, um das Fundament für dieſe Auslegung zu finden, die zeitliche Cäſur, die durch die für das Inkrafttreten der Konvention wichtige Hinterlegung der Ratifikationen geſchaffen wird, ins Auge faſſen. Die Staaten, die das Abkommen bis zur Hinterlegung der Ratifikationen — nach Art. 52 Abſ. 2 — wenigſtens unterzeichnet haben, ſollen hier kurz als Gründerſtaaten, die Staaten, die von dem Rechte des Art. 53 Abſ. 2 Gebrauch machen, als Beitrittsſtaaten bezeichnet werden. Und wenn man daran denkt, daß die Gründerſtaaten die ganze internationale Priſenrechtspflege erſt ins Werk ſetzen, während die Beitrittsſtaaten nur am weiteren Ausbau und auch da zunächſt nur inſoweit ſich beteiligen, daß durch die Beitritte der Geltungsbereich des Priſenabkommens erweitert wird, daß ferner die Gründerſtaaten ſtets einer gegen alle, die Beitrittsſtaaten dagegen einzeln gegen die Geſamtheit der durch die

10) Art. 56 Abs. 3.
1) Art. 52 Abs. 2; Art. 53 Abs. 1.
2) Art. 53 Abs. 2 Satz 1.

Prisenkonvention vereinten Staaten kontrahieren[3]), so kann kein Zweifel möglich sein, daß die Gründer jeder für sich Vorteile in Anspruch nehmen dürfen, die den Beitretenden versagt werden müssen. Sind genügend Gründerstaaten vorhanden, um 9 Richter und 9 Hilfsrichter zu stellen, so tritt der Prisenhof in Wirksamkeit[4]). Ist das einmal erreicht, dann können gewisse Erleichterungen fallen. Zu diesen gehört auch das nicht vorbehaltlose Sichbeteiligen am Prisenabkommen.

Unter den Gründerstaaten hat man zwei verschiedene Arten zu unterscheiden: die einen, die das Abkommen zur Zeit der Hinterlegung der Ratifikationen unterzeichnet und ratifiziert, die anderen, die es nur unterzeichnet haben. Dieser letzte Fall wird bereits von Renault[5]) in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen. Wenn er jedoch sagt, eine solche Macht sei nur eine Beitrittsmacht, so übersieht er dabei, in der Absicht der scharfen Scheidung zwischen Gründer- und Beitrittsstaaten, daß der Art. 53, Abs. 1 nur davon spricht, daß die Mächte des Art. 15 und der Liste bis zur Hinterlegung der Ratifikationen das Abkommen zeichnen dürfen, der zweite Absatz dieses Artikels ihnen dagegen den vorbehaltlosen Beitritt nach der Hinterlegung einräumt. Es wäre nicht einzusehen, weshalb der französische Text des Abkommens in der Schlußakte ausdrücklich in Art. 53 Abs. 1 das Wort „signer" gebraucht, wenn er damit nicht auch die Mächte treffen wollte, die das Abkommen, wenn auch mit Vorbehalten, vor der Hinterlegung der Ratifikationen unterzeichnet haben, gleichgültig, ob sie zu dieser Zeit ratifizieren. Damit wird die Renault'sche Ansicht widerlegt. Diese Staaten nehmen vielmehr theoretisch eine Mittelstellung zwischen Gründer- und Beitrittsstaaten ein und mögen Mitgründerstaaten genannt werden.

Praktisch erfolgt der Beitritt durch Vermittlung der niederländischen Regierung. Ihr werden eintretendenfalls gleichzeitig zwei Schriftstücke überreicht, von denen das eine die formlose Benachrichtigung von der Absicht beizutreten, das andere die förmliche Beitrittserklärung zu enthalten hat. Aus allgemeinen juristischen Grundsätzen muß gefolgert werden, daß rechtlich relevant nur die förmliche Beitrittserklärung ist. Wenn aber diesem Erfordernis des gleichzeitigen Eingangs beider Schriftstücke[6]) nicht genügt wird, wenn also das Benachrichtigungsschreiben eher ein-

3) Bericht S. 213. Vorbemerkung zu Art. 53.
4) Art. 52 Abs. 2.
5) Bericht S. 213. Vorbemerkung zu Art. 53.
6) Art 53 Abs. 2 Satz 2. Der Text lautet: en lui transmettant.

trifft als die Beitrittserklärung, oder wenn dieſe, ohne Anzeige beitreten zu wollen, eingeht, ſo kann daraus nicht die Ungültigkeit des Beitritts hergeleitet werden, da das Benachrichtigungsſchreiben nur eine formloſe Mitteilung bedeutet. Das entſpricht auch dem Willen des Abkommens. Es ſagt ſelbſt, der vorbehaltloſe Beitritt ſoll den im Art. 15 und ſeinem Anhang bezeichneten Mächten ſtets freiſtehen[7]). Dies bedeutet für die Gründerſtaaten ein Vertragsanerbieten an einen feſt umriſſenen Kreis juriſtiſcher Perſonen, unter Aufgabe des Rechts bei nicht ſofortiger Annahme das Anerbieten zurückziehen zu können. Das Anerbieten richtet ſich an alle Nichtgründerſtaaten.

Durch Beitritt und Mitbegründung erhöht ſich die Zahl der Teilnehmer am Priſenabkommen. Den Gegenſatz hierzu bildet die Verringerung der Teilnehmerzahl durch Kündigung. Die Konvention beſtimmt ausdrücklich, daß die Kündigung nur in Anſehung der Macht wirkſam ſein ſoll, die ſie erklärt hat. Als aufgelöſt hat die Konvention zu gelten, wenn die Beteiligung der Vertragsmächte nicht mehr genügt, um eine Beſetzung des Priſenhofes mit neun Richtern und neun Hilfsrichtern zu geſtatten[8]). Dieſe Beſtimmung erinnert in gewiſſer Hinſicht an einen Verein; auch hier bleibt der Beſtand des ganzen Unternehmens durch Beitritt oder Austritt von Mitgliedern unberührt, vorausgeſetzt, daß ſtets eine gewiſſe Mindeſtzahl noch vorhanden iſt.

Der Zweck dieſer und ähnlicher Beſtimmungen iſt der, das Leben einer Organiſation bis zu einem gewiſſen Grade von den Schwankungen der Mitgliederzahl unabhängig zu machen. Denn, um auf den konkreten Fall des Priſenabkommens zurückzukommen, es iſt ohne Belang, wenn die eine oder andere Macht auf die weitere Beteiligung verzichtet, ſobald nur der Fortbeſtand der durch dieſes Abkommen vorgeſehenen Einrichtungen und geſetzten Ziele nicht gefährdet wird. Es bedurfte daher der Beſtimmung des Art. 55 Abſ. 4, Satz 1[9]), der folgende Satz iſt dagegen als Superfluum anzuſehen, da der erſte Halbſatz des Art. 55, Abſ. 4, Satz 2 im Satz 1 l. c. enthalten iſt, während ſich der zweite Halbſatz aus Art. 52, Abſ. 2 in Verbindung mit Art. 54, Abſ. 1 ergibt. Aus dieſen Beſtimmungen geht bereits hervor, daß zur Tätigkeit des Priſenhofes mindeſtens 9 Richter und 9 Hilfsrichter notwendig ſind. Wird eine zur Beſetzung dieſer Stellen genügende Anzahl

7) Art. 53 Abs. 2.

8) Art. 55 Abs. 4.

9) Es können auch Organisationen derart eingerichtet werden, daß durch den Austritt eines Teilnehmers das ganze Rechtsgebilde aufgelöst wird.

von Staaten nicht erreicht, oder geht ſie unter dieſe Mindeſtzahl herunter, ſo fällt die Errichtung des Priſenhofes und damit der ganze Zweck des Abkommens.

§ 5.

Die rechtliche Wertung des Abkommens.

In der völkerrechtlichen Literatur iſt durchgehends anerkannt, daß Verträge zwiſchen Staaten ihre Gültigkeit erſt mit der Ratifikation[1]) erlangen. Dabei iſt es unweſentlich, ob der Vertrag zwiſchen zwei oder mehreren Kontrahenten geſchloſſen wird. Bis zur Ratifikation iſt nur ein unverbindlicher Vertragsentwurf vorhanden. Dieſer Entwurf iſt von den Bevollmächtigten der in Frage kommenden Staaten zu unterzeichnen. Die zweite Haager Friedenskonferenz hat in ihrer Schlußakte den 30. Juni 1908 als Endtermin hierfür angegeben[2]). Dieſe Beſtimmung kann natürlich nur Geltung haben für die Konventionen 1—11 und 13, und die Deklaration 14, die ſämtlich keine Beſtimmungen über die Unterzeichnung enthalten, nicht aber für die Konvention 12, die den Endtermin für die Unterzeichnungen ſelbſtändig und genau feſtſetzt[3]). Eine größere Genauigkeit im Ausdruck wäre für die Schlußakte angemeſſen geweſen[4]).

Nach der Schlußakte der zweiten Haager Friedenskonferenz bilden die 13 Abkommen nebſt der Erklärung ſelbſtändige Urkunden[5]). Daraus geht hervor, daß die Priſenkonvention unabhängig von den anderen ratifiziert wird und in Kraft tritt.

Bis zum 30. Juni 1908 iſt die Priſenkonvention von 31 Konferenzmächten gezeichnet worden, 10 von ihnen haben Vorbehalte erklärt:

1. Chile,
2. Kuba,
3. Ekuador,
4. Guatemala,
5. Haiti,
6. Perſien,

---

1) Laband Bd. II S. 144; Pröbst S. 242; Nippold, Vertrag S. 123.

2) Deux. Conf. I S. 699.

3) Art. 53 Abs. 1.

4) Nur hieraus läßt sich auch der Lapsus von Nippold S. 9 erklären, wenn er sagt: die Schlußakte bestimmt, daß die **14** separaten Konventionen bis zum 30. 6. 08. gezeichnet werden können. Übrigens wird dies von demselben Verfasser daselbst S. LXXXIX Anmerkung 1 richtig angegeben. Dasselbe ist zu Huber S. 474 zu sagen.

5) Deux. Conf. I S. 699.

7. Salvador,
8. Siam,
9. Türkei,
10. Uruguay,

ſämtlich wegen Art. 15, während Braſilien, China, Domingo, England, Griechenland, Japan, Luxemburg, Montenegro, Nikaragua, Rumänien, Rußland, Serbien und Venezuela bis zu dieſem Tage noch nicht gezeichnet hatten[6]).

Rechtlich relevant wird der Vorbehalt ebenſo wie der Vertragsentwurf erſt mit der Ratifikation. Dies geht ſchon daraus hervor, daß die Staaten bei der Ratifikation ohne irgendeine Folge auf den früher gemachten Vorbehalt verzichten können. Wird der Vertragsentwurf dagegen unter einem Vorbehalt ratifiziert, ſo qualifiziert ſich die Ratifikation als Ablehnung der Offerte unter Stellung einer neuen, über deren Annahme nun erſt wieder die Mitkontrahenten zu entſcheiden haben[7]). Dieſe Annahme erfolgt, wie die Praxis lehrt, ſtets und zwar ſtillſchweigend.

§ 6.
Einrichtung und Sitz des Priſenhofes.

Der internationale Priſenhof iſt ſeiner Einrichtung nach ein ſtändiges Gericht[1]). In dieſer Richtung bewegte ſich auch bereits der engliſche Vorſchlag[2]), während Deutſchland nur ein nichtſtändiges Gericht im Auge hatte[3]). Dieſe Frage tauchte denn auch in dem von Sir Edward Fry, Kriege und Renault ausgearbeiteten Fragebogen auf, bei deſſen Beſprechung Kriege als Vertreter Deutſchlands ſich, wenn auch nicht ohne Bedenken, dem engliſchen Vorſchlage anſchloß[4]). Für die Ständigkeit des Priſenhofes trat auch Barboſa ein[5]). Damit war dieſe Frage im Sinne des engliſchen Projekts entſchieden und ſchon der erſte Entwurf von den vereinigten Delegationen Deutſchlands, Amerikas, Frank-

6) Nippold S. LXXXXI. Unberücksichtigt sind bei dieser Aufzählung Honduras und Kostarika geblieben. Kohler: Danach haben diese beiden Staaten noch nicht gezeichnet.

7) Pröbst S. 242.

1) Huber S. 506; Donker Curtius S. 21. Nicht völlig gleicher Meinung Nippold S. 185.

2) Deux. Conf. II Annexe 89 Art. 1 S. 1076.

3) Deux. Conf. II Annexe 88 Art. 4 und 5 S. 1071—72.

4) Deux. Conf. II Questionnaire Art. 5 S. 796 f.

5) Deux. Conf. II S. 797 f.

reichs und Englands, der dem Comité d'examen in ſeiner erſten Sitzung vom 12. Auguſt 1907 vorgelegt wurde, regelte die Einrichtung des internationalen Priſengerichts in dieſem Sinne [6]).

Der von der Konferenz angenommene Entwurf ſagt zwar nicht ausdrücklich, daß der Priſenhof ein ſtändiges Gericht ſei [7]), aber daraus, daß nicht beſtimmt iſt, wann und für welche Fälle er zuſammenzutreten hat, geht die Richtigkeit dieſer Behauptung zur Genüge hervor.

Beſetzt iſt der Priſenhof mit Richtern und Hilfsrichtern [8]). Eine beſtimmte Berufseigenſchaft wird nicht erfordert. Es genügt vielmehr, wenn ſie „Rechtsgelehrte von anerkannter Sachkunde in Fragen des internationalen Seerechts ſind und ſich der höchſten ſittlichen Achtung erfreuen". Dieſe weite Faſſung der Vorbedingungen zur paſſiven Richterwählbarkeit entſtammt dem engliſchen Vorſchlag [9]).

Dankenswerter Weiſe hat man eine Rangfolge der Richter im Sinne einer Beamtenhierarchie nicht einzurichten verſucht, die gerade bei einem aus ſo verſchiedenen Nationen zuſammengeſetzten Gerichtshof leicht zu Reibereien, wenn nicht ſchlimmeren Folgen führen könnte. Daß ein Vorſitzender bei einem Kollegium vorhanden iſt, iſt ſelbſtverſtändlich. Fraglich war nur, wer im einzelnen Falle zur Präſidentſchaft berufen iſt. Der deutſche Vorſchlag billigt die Auswahl nach dem Grundſatz der abſoluten Mehrheit, ſonſt Ausloſung [10]), während England einen jährlichen Wechſel nach dem Alphabet der durch die Richter vertretenen Länder vorſchlug [11]). Jedoch keiner dieſer Vorſchläge wurde in das Abkommen aufgenommen, ſondern man einigte ſich auf die bereits in dem erſten gemeinſchaftlichen Entwurf von Deutſchland, Amerika, Frankreich und England enthaltene Beſtimmung, mit der Abänderung [12]), daß der dreijährige Turnus fallen gelaſſen wurde.

Wie jedes nationale Gericht bedarf der internationale Priſenhof einer Gerichtsſchreiberei zur Bearbeitung der Schreibarbeit und der Verwaltungsgeſchäfte. Hierzu beſtimmt das Abkommen das Internationale Bureau, das durch die Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux vom 29. Juli 1899

6) Deux. Conf. II S. 820 ff.
7) Art. 10 ff.
8) Art. 10.
9) Deux. Conf. II Annexe 89 Art. 4 S. 1076.
10) Deux. Conf. II Annexe 88 Art. 7 S. 1072.
11) Deux. Conf. II Annexe 89 Art. 5 S. 1076.
12) Deux. Conf. II Annexe 91 Art. 15 S. 1082.

Art. 22 eingerichtet ist[13]). Die Sekretäre, Übersetzer und Stenographen wählt und verpflichtet der Prisenhof selbständig[14]). Über den Zeitpunkt der Ernennung und Verpflichtung dieser Beamten ist ebenso wenig gesagt, wie darüber, ob sie ständig angestellt bleiben. Praktische Gründe bilden hierfür ein Gegenargument. Es kann dem Prisenhofe nicht zugemutet werden z. B. einen Übersetzer irgend einer sehr wenig gebräuchlichen Sprache deswegen auf längere Zeit anzustellen, weil er zufällig einmal gebraucht worden ist. Andererseits kann der Prisenhof nicht eine Unzahl von Übersetzern aller möglichen Sprachen vom Beginn seiner Tätigkeit anstellen; denn diese Stellen müßten dann dauernd besetzt werden und bedeuteten eine erhebliche Budgetbelastung des Prisenhofes. Man wird daher wohl auf die Verpflichtung von Fall zu Fall zukommen müssen. Das Gleiche hat für die ebenfalls vom Prisenhofe anzustellenden Sekretäre und Stenographen zu gelten. Die Gefahr, die man bei dieser Art der Anstellung eventuell läuft, daß man über kein eingearbeitetes oder zuverlässiges Unterbeamtenpersonal verfügt, ist nicht zu unterschätzen. Wegen dieser Folgerungen ist die Fassung dieser Bestimmung[15]) nicht als glücklich zu bezeichnen.

Der bereits von der oben erwähnten Konvention vom 29. Juli 1899 eingerichtete Verwaltungsrat ist von dem Prisenabkommen ebenfalls für seine Zwecke dienstbar gemacht worden[16]), jedoch unter der Einschränkung, daß für diesen Spezialzweck nur die Vertreter der Mächte, die an der Prisenkonvention beteiligt sind, mitwirken dürfen[17]).

Schon in den von der deutschen und englischen Delegation der Konferenz vorgelegten Vorschlägen war die Bestimmung enthalten, daß der Prisenhof prinzipiell seinen Sitz im Haag hat. Die von der Konferenz angenommene Fassung stammt aus dem gemeinschaftlichen Entwurf von Deutschland, Amerika, Frankreich und England[18]). Danach kann der Prisenhof in zwei Fällen seinen Sitz wechseln:

13) Diese Bestimmung findet sich bereits in dem deutschen und englischen Vorschlage: Deux. Conf. II Annexe 88 Art. 10 S. 1072 und Annexe 89 Art. 16 S. 1077.

14) Deux. Conf. II Annexe 92 Art. 22 Abs. 2 S. 1091, wurde erst vor der 2. Lesung beigefügt.

15) Art. 23 Abs. 3.

16) Art. 22.

17) Da insoweit die Prisenkonvention nichts neues bietet, mag ein Hinweis auf Meurer Bd. I S. 282 ff. genügen.

18) Deux. Conf. II Annexe 91 Art. 17 S. 1082, im endgültigen Entwurf Art. 21.

1. im Falle der höheren Gewalt, ohne daß für dieſen Begriff eine ſcharfe Begrenzung geſchaffen iſt. Man wird daher auf die bisher gebräuchliche des äußeren Zufalls zurückzugreifen haben. Dabei darf nicht verkannt werden, daß dieſe Definition in den ſchwieriger liegenden Fällen wenig nützt;
2. mit Zuſtimmung der kriegführenden Parteien.

§ 7.
Die Richter und Hilfsrichter.

Die meiſten Kontroverſen zwiſchen den Konferenzmitgliedern entſpannen ſich wegen der Beſetzung des Priſenhofs mit Richtern. Schon die Beſprechung des Artikels 6 des Fragebogens gab Anlaß zu lebhaften Auseinanderſetzungen [1]). An der Diskuſſion beteiligten ſich die Vertreter Deutſchlands, Schwedens, Englands, Rußlands, der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Perſiens und der Schweiz, die ſich teils dem engliſchen, teils dem deutſchen Vorſchlage zuwandten. Der hiernach ausgearbeitete gemeinſchaftliche Entwurf beſtimmte, daß ſowohl die Richter wie die Hilfsrichter Rechtsgelehrte [2]) ſein müſſen, geſtattete aber dem kriegführenden Nehmeſtaat, dem neutralen Staat oder überhaupt einer Macht im Intereſſe ihres Untertans einen Marineoffizier als techniſchen Beirat des Richterkollegiums zu beſtellen [3]), der jedoch nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt. Dieſe Beſtimmungen vereinigen den deutſchen und engliſchen Vorſchlag [4]). Sie ſind ebenſo in der „nouvelle rédaction“ [5]) enthalten, wie in dem von der II. Unterkommiſſion angenommenen Vertragsentwurf [6]).

Der internationale Priſenhof bildet demnach eine Verſammlung von Juriſten [7]). Das Richteramt iſt auf die beſtimmte Zeit von 6 Jahren beſchränkt, gerechnet von dem Tage, an dem der Verwaltungsrat von der Ernennung benachrichtigt wird [8]). Dieſe Friſt kann für jeden Richter einen verſchiedenen Beginn haben.

1) Deux. Conf. II S. 799 ff.
2) Deux. Conf. II S. 822 Art. 9.
3) Deux. Conf. II S. 823 Art. 14.
4) Deux. Conf. II Annexe 88 Art. 4 S. 1071 und Annexe 89 Art. 4 S. 1076.
5) Deux. Conf. II Annexe 92 Art. 10 S. 1089 und Art. 17 S. 1090.
6) Deux. Conf. II Annexe 93 Art. 10 S. 1097 und Art. 18 S. 1098.
7) Daran hindert auch Art. 18 nicht, da die Seeoffiziere nur „en qualité d'assesseur avec voix consultative“ an den Sitzungen teilnehmen.
8) Art. 11.

Die Nichtübereinſtimmung der Anfangs- und Endpunkte jeder Richtertätigkeit wird konſequent auch für den Fall des Todes oder Rücktritts eines Richters oder Hilfsrichters[9]) durchgeſetzt. Die Neubeſetzung geſchieht nicht zur Erfüllung der noch reſtierenden Amtszeit des Vorgängers; es wird vielmehr die verlaſſene Stelle als erledigt betrachtet und mit einem neuen Richter beſetzt[10]). Schwierigkeiten werden ſich aus dieſer Art der Beſetzung wohl kaum ergeben, da es gleichgültig iſt, ob das Richteramt einer Perſon eine Vertragsperiode überſchreitet oder nicht. Hauptſache bleibt, daß jeder Vertragsſtaat ſeine Richter kontinuierlich ernennt.

Die Ernennung der Richter hat binnen 6 Monaten nach der Ratifikation des Abkommens zu geſchehen[11]). Die Frage, was zu geſchehen hat, wenn ein Staat unter Verletzung ſeiner Vertragspflicht keinen Richter ernennt oder nur einen, der den Vorausſetzungen des Art. 10 nicht genügt, hat keine Regelung gefunden. Man hat die ordentliche Erfüllung dieſer Pflicht als ſelbſtverſtändlich anzuſehen.

Das Ausſcheiden eines Richters aus dem Kollegium kann erfolgen im Falle des Todes, des Rücktritts oder der Nichterfüllung der im Art. 10, Abſ. 1 geſtellten Anforderungen. Der Fall des Todes eines Richters bedarf keiner näheren Beleuchtung, wohl aber der Rücktritt. Ob der Rücktritt erzwungen werden kann, richtet ſich nach innerſtaatlichem Recht[12]). Das Gleiche hat für den freiwilligen Rücktritt zu gelten. Iſt die Doppelbedingung des Art. 10, Abſ. 1 nicht erfüllt, ſo iſt die Ernennung ſolcher Richter als nicht geſchehen zu betrachten und eine Neuernennung hat zu erfolgen[13]). Für dieſen Fall des Ausſcheidens gilt nicht nationales Recht, ſondern Völkerrecht, da eine Bedingung des Priſenabkommens nicht erfüllt iſt.

Die Konferenzmächte waren von vornherein darüber einverſtanden, daß der Richter, der in der nationalen Inſtanz bei der Entſcheidung oder als Rechtsbeiſtand oder Anwalt einer Partei

9) Im Folgenden umfaßt die Bezeichnung Richter auch die Hilfsrichter, wenn sich aus dem Sinne der Stelle nichts anderes ergibt.

10) Art. 11 Abs. 2. Hierzu die Bemerkung des Präsidenten: Deux. Conf. II S. 822 zu Art. 10 und Bericht S. 194 Vorbemerkung zu Art. 11.

11) Art. 10 Abs. 2.

12) A. M. Bericht S. 194. Vorbemerkung zu Art. 11. Gewiß ist die Unabsetzbarkeit wesentliches Erfordernis für die Unabhängigkeit. Ob diesem Erfordernis aber in allen Vertragsstaaten genügt ist, läßt sich ohne weiteres nicht sagen.

13) Da dieser Fall nicht unter Art. 11 Abs. 2 fällt, gilt die Neuernennung nur für den Zeitraum, der für den ersternannten Richter noch nicht abgelaufen ist.

mitgewirkt hat, in der internationalen Inſtanz als Richter nicht tätig ſein und daß auch kein Richter des internationalen Priſenhofes vor dieſem als Agent, Anwalt oder ſonſt in irgendeiner Eigenſchaft für eine Partei auftreten darf[14]). Dieſe Beſtimmung iſt wichtig, da man möglicherweiſe per analogiam des Abkommens pour le règlement pacifique des conflits internationaux vom 29. Juli. 1899 hätte ſchließen können, daß eine derartige Verwendung der Priſenhofrichter geſtattet ſei[15]). Nach allgemeinen Grundſätzen kann der Richter auch nicht Recht ſprechen über Sachen, an denen er ſelbſt beteiligt iſt.

Obwohl grundſätzlich eine Geſamtbeſetzung des Priſenhofs mit 15 Richtern vorgeſehen iſt, genügen[16]) 9 Richter zur Beſchlußfähigkeit. Können aber nur 9 oder 10 Richterſtellen beſetzt werden, ſo bilden 7 Richter das Quorum[17]). Bemerkenswert iſt, daß, die Ratifikation des Abkommens von allen Konferenzmächten vorausgeſetzt, die 8 Großmächte ſtets das Übergewicht haben. Die Hilfsrichter gelangen nur zur Tätigkeit, wenn ein ordentlicher Richter abweſend oder verhindert iſt. Für dieſen Richter iſt der entſprechende Hilfsrichter zur Vertretung berufen[18]). Nähere Beſtimmungen über Abweſenheit und Hinderungsgründe ſind, wahrſcheinlich als zum Bereich der Geſchäftsordnung gehörig[19]), nicht aufgenommen worden.

In einem Falle hat das Abkommen den Ausſchluß eines Richters ſtatuiert, nämlich dann, wenn nach der Liſte ein Kriegführender keinen amtierenden Richter zur Verfügung hat[20]). Für die aus dem Kriege herrührenden und der Beurteilung des Priſenhofes unterliegenden Sachen kann ſie die Beſtellung eines ordentlichen Richters fordern. Damit wird ein Richter überzählig, der durch das Los auszuſcheiden hat. Nie kann aber ein durch den Kriegsgegner oder die 8 Großmächte ernannter

14) Art. 17.

15) Darauf hat schon Renault hingewiesen: Bericht S. 198 Vorbemerkung zu Art. 17. Bezüglich des obengenannten Abkommens ist die Inkompatibilitätsfrage verneint worden s. Meurer Bd. I S. 318 ff.

16) Art. 14 Abs. 1.

17) Art. 56 Abs. 4.

18) Art. 14 Abs. 2. Obwohl nicht ausdrücklich bestimmt, müssen auch die Großmächte Hilfsrichter für ihre Richter ernennen für den Fall, daß sie abwesend oder verhindert sind. Sonst könnte der Fall eintreten, daß gerade eine Großmacht unvertreten ist. Zur vollkommenen Durchführung dieses Prinzips ist es notwendig, daß der Richter einer Großmacht durch den Hilfsrichter seines Staats ersetzt wird.

19) Art. 49.

20) Bericht S. 197. Vorbemerkung zu Art. 16. Ob der infolgedessen amtierende Richter Hilfsrichter oder ordentlicher Richter ist, ist gleichgültig.

Richter ausgeſchloſſen werden[21]). Dasſelbe Verfahren findet Anwendung, wenn keine der Kriegsparteien zur Zeit einen ordentlichen Richter im Priſenhofe beſitzt. Dieſe Beſtimmung findet ſich erſt in dem für die zweite Leſung des Abkommens beſtimmten Entwurf[22]).

Die von den einzelnen Mächten ernannten Richter werden vor Antritt ihres Amtes von dem ſchon erwähnten Verwaltungsrat in Pflicht genommen[23]). In dem zuerſt ausgearbeiteten Entwurf, der der Verhandlung des Comité d'examen vom 12. Auguſt 1907 zu Grunde lag, war es zweifelhaft, ob dieſe Verpflichtungen im Augenblick ihrer Ernennung oder erſt mit dem Beginn ihrer Amtstätigkeit zu geſchehen hatte. Auf eine diesbezügliche Frage des Comte de Sélir wurde darüber abgeſtimmt[24]) und die im endgültigen Entwurf enthaltene Abänderung getroffen. In der erſten Leſung waren in dem Entwurf[25]) die Worte: les juges et juges suppléants enthalten. Wenn auch die Hilfsrichter in dem von der Konferenz angenommenen Entwurf nicht enthalten ſind, muß man die Verpflichtung der Richter auch auf die Hi fsrichter ausdehnen, da dieſe ja Vertreter von ordentlichen Richtern ſind, als ſolche aber dann an deren Stelle bei der Entſcheidung mitwirken.

Dieſelbe Bemerkung iſt bezüglich der diplomatiſchen Vorrechte und Befreiungen zu machen[26]). Auch in dieſer Hinſicht nehmen die Hilfsrichter im Falle ihrer Tätigkeit an den Benefizien der Stellung eines ordentlichen Richters teil. Ebenſo wie bei der Beſtimmung über die Verpflichtung der Richter waren im erſten dem Comité d'examen vorgelegten Entwurf nur die ordentlichen Richter erwähnt[27]), im zweiten dagegen auch die Hilfsrichter[28]), von deren Erwähnung im endgültigen Entwurf Abſtand genommen worden iſt. Die Faſſung des Artikels 13, Abſ. 1 iſt der des Art. 24, Abſ. 8 der Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux vom 29. Juli 1899 von Anfang an konform gewählt worden[29]).

21) Art. 16. Diesen Artikel wünscht Donker Curtius S. 22 ff., 27 abzuändern.
22) Deux. Conf. II S. 842 Art. 15.
23) Art. 13 Abs. 2.
24) Deux. Conf. II S. 823.
25) Deux. Conf. II S. 841 Art. 12 Abs. 3.
26) Art. 13 Abs. 1.
27) Deux. Conf. II S. 822 Art. 11 Abs. 2.
28) Deux. Conf. II S. 841 Art. 12 Abs. 2.
29) Über eine allen Umständen gerecht werdende Fassung einer derartigen Bestimmung hatte man sich bereits bei der I. Haager Friedenskonferenz ausgesprochen: Meurer Bd. I S. 274 ff.

Hinſichtlich ihrer Rechte und Pflichten ſtehen die ordentlichen Richter einander gleich. Renault ſagt in ſeinem Bericht[30]: Les juges sont naturellement égaux entre eux. Hier leuchtet das Prinzip von der Gleichheit der Staaten durch. Das iſt das Verhältnis der Richter zueinander nach innen; nach außen findet dagegen eine juriſtiſch irrelevante Rangierung ſtatt, die verſchieden iſt, je nachdem der Richter von einer Großmacht ernannt iſt oder nicht[31]). Läßt ſich hiernach der Rang nicht beſtimmen, ſo entſcheidet das Alter.

Nach innen ſtehen die ihr Amt ausübenden Hilfsrichter den ordentlichen gleich, haben jedoch nach außen erſt den Rang nach ihnen[32]). Ueber den Rang der Hilfsrichter untereinander läßt ſich das Abkommen nicht aus. Die Frage ihres Ranges nach innen kommt nicht in Betracht, da ſie bei ihrer Tätigkeit in die Poſition der Richter aufrücken, vorher aber mit Geſchäften nicht befaßt werden. Nach außen hin rangieren ſie nach dem Tage, an dem der Verwaltungsrat von ihrer Ernennung benachrichtigt worden iſt[33]).

Die Richter des Priſenhofs dürfen als ſolche nur vom Priſenhof für ihre Tätigkeit entſchädigt werden. Sie erhalten außer einem feſten Tagesſatz von 100 niederländiſchen Gulden eine nach den Beſtimmungen ihres Heimatsſtaates zu beſtimmende Reiſeentſchädigung. Dieſe Gelder werden zu den allgemeinen Koſten des Priſenhofes gerechnet[34]).

§ 8.
Der Artikel 15.

Die Beſprechung der Frage, in welcher Weiſe die Konferenzſtaaten an der Beſetzung des internationalen Priſenhofes beteiligt ſein ſollten, bot Anlaß zu größeren Auseinanderſetzungen.

Deutſchland ſchlug vor, daß im Priſenhof die kriegführenden Parteien ſtets, und zwar je durch einen Admiral vertreten, im

30) Bericht S. 194. Vorbemerkung zu Art. 12.

31) Art. 12 Abs. 1.

32) Art. 12 Abs. 2.

33) Art. 12 Abs. 1 ist auf die Hilfsrichter analog anzuwenden. Ihr Rang untereinander kann sich nicht nach dem Tage des Eintritts in ihre Amtstätigkeit richten, da dann der voraussichtlich überwiegende Teil der Hilfsrichter einen Rang nicht einnehmen würde, obwohl dies beabsichtigt zu sein scheint: Art. 12 Abs. 2 i. f. Deux. Conf. gtbt darüber keinen näheren Aufschluß.

34) Art. 20.

übrigen aber drei in beſonderer Weiſe für den Spezialfall ausgewählte Neutrale als Richter beſtellt ſein ſollten [1]). England vertritt hingegen das Prinzip, daß eine Handelsflotte über 800000 Tonnen das Recht auf Beſetzung einer Richter- und Hilfsrichterſtelle verſchaffe [2]).

Gelegentlich der Beratung über den Fragebogen verteidigte Kriege nochmals [3]) den Standpunkt Deutſchlands über die Zuſammenſetzung des Priſenhofes [4]). Ihm ſchloß ſich Hammarskjöld an „pour repousser l'idée de réserver aux plus grandes Puissances maritimes le droit exclusif de participer à la composition du tribunal international quant à ses éléments juridiques [5])· ebenſo Martens, wohl mit Hinblick darauf, daß nach dem engliſchen Vorſchlage Rußland von der Richterbenennung ausgeſchloſſen geweſen wäre. Die gleichen Gedanken haben Perſien und die Schweiz bewogen, ſich dem engliſchen Vorſchlage gegenüber ablehnend zu verhalten [6]), den allein Sir Edward Fry und Choate vertreten haben [7]). Schon vor ihnen hatte Ruy Barbosa zu dieſer Frage Stellung genommen [8]). Man einigte ſich ſchließlich auf ein eigenartiges Syſtem.

Die Diskuſſion über den dem Comité d'examen in ſeiner erſten Sitzung vorgelegten gemeinſchaftlichen Entwurf leitete der engliſche Vertreter durch wenige Worte ein, wobei er erklärte, man habe die Zahl der Richter und Hilfsrichter auf 15 feſtgeſetzt, von denen die Großmächte je 8 ernennen [9]). Bevor man zur Verleſung der einzelnen Artikel des II. Titels dieſes Vorſchlags überging, erklärte Eyre Crowe die Verteilung der Richter- und Hilfsrichterſtellen. Die Staaten mit Ausnahme der Großmächte ſind in 7 Klaſſen eingeteilt nach der Zahl der Jahre, in denen ſie Richter oder Hilfsrichter oder beide Arten ernennen können [10]).

1) Deux. Conf. II S. 1071 Annexe 88 Art. 4.
2) Deux. Conf. II S. 1076 Annexe 89 Art. 4.
3) Früher Marschall von Bieberstein, Deux. Conf. II S. 787.
4) Deux. Conf. II S. 799.
5) Deux. Conf. II S. 800.
6) Deux. Conf. II S. 805.
7) Deux. Conf. II S. 800 und 801 ff.
8) Deux. Conf. II S. 797 ff.
9) Deux. Conf. II S. 817 und S. 823 Art. 12.
10) Deux. Conf. II S. 820 f. Darüber, wieviel Staaten bei der Konferenz vertreten waren, scheint man sich nicht klar gewesen zu sein. L. c. spricht Eyre Crowe von: 47 États réunis à la Conférence, während Bericht S. 196 Vorbemerkung zu Art. 15 von 46 Staaten spricht und die Schlußakte — Deux. Conf. I S. 689 ff. — 44 Staaten aufführt. Das Telegramm an die Königin der Niederlande — Deux. Conf. I S. 50 — erwähnt 45 Staaten. Nippold S. 2 Anmerkung 1 sagt: „Honduras war anfangs nicht vertreten. Ferner fehlte Costa-Rica". Diese beiden Staaten sind in der Liste mit aufgeführt. Die

Nachdem der ganze Entwurf durchberaten war, wurde in der II. Sitzung des Comité d'examen über die Liſte diskutiert. Ruy Barbosa ergriff in temperamentvoller Rede das Wort und ſuchte an der Hand ſtatiſtiſcher Angaben die ungerechte Verteilung der Richterſtellen darzutun [11]). Mexiko pflichtete durch ſeinen Vertreter den Ausführungen Ruy Barbosas bei, während Spanien, Norwegen, Öſterreich, Deutſchland und England die Liſte annahmen [12]).

Auch in der zweiten Leſung des Entwurfs bekämpfte Ruy Barboſa aufs heftigſte die ihm unbillig erſcheinende Liſte der Richter und Hilfsrichter. Er zog nunmehr die Tonnenzahl der Kriegsmarine und den Wert des Seehandels verſchiedener Staaten in den Kreis ſeiner Betrachtungen, da man ihm geantwortet hatte, das Kriterium ſeiner Angriffe ſei nicht maßgebend [13]). Trotz ſeines Widerſpruchs wurde der ſtrittige Art. 14 dieſes Entwurfs ſamt der Liſte gleichwohl angenommen [14]).

Noch in letzter Stunde, bei der Beratung des Entwurfs in der zweiten Sitzung der I. Kommiſſion am 10. September 1907 [15]), griff Ruy Barboſa den nunmehrigen Art. 15 und die Liſte an und ſagte, Braſilien könne den Entwurf nicht unterzeichnen „sans révolter contre lui l'opinion publique“ [16]). Dieſen Standpunkt behielt Braſilien auch in der Plenarſitzung vom 21. September 1907 bei [17]).

Außer Braſilien hat in der I. Kommiſſion nur noch die Türkei abgelehnt, für den Entwurf zu ſtimmen [18]), in der über die endgültige Annahme beſchließenden Plenarſitzung ſich dagegen der Stimme enthalten [19]).

Der endgültige Entwurf beſtimmt: das Richterkollegium wird aus 15 Richtern gebildet; außerdem iſt die gleiche Anzahl Hilfsrichter vorgeſehen. Je 8 Richter und Hilfsrichter ſtellen die im

---

von Eyre Crowe angegebene Zahl wird ein Druckfehler sein. Eine Bestätigung der Nippold'schen Anmerkung konnte aus Deux. Conf. nicht gefunden werden, obwohl Herr Professor Nippold, dem auch an dieser Stelle hierfür ergebenst gedankt sei, diese Ansicht allerdings nur nach dem Gedächtnis aufrecht erhielt.

11) Deux. Conf. II S. 832 ff.

12) Deux. Conf. II S. 836 f.

13) Deux. Conf. II S. 849 ff.

14) Deux. Conf. II S. 855. Der Art. 15 des endgültigen Entwurfs trägt in der ersten Lesung des Comité d'examen die Zahl 12, in der zweiten 14.

15) Deux. Conf. II S. 11 ff.

16) Deux. Conf. II S. 13.

17) Deux. Conf. I S. 168.

18) Deux. Conf. II S. 20 und S. 33.

19) Deux. Conf. I S. 168 und 169.

Art. 15 genannten Großmächte, während die übrigen nach der Liſte wechſeln. Um dieſer Bevorzugung jede Spitze zu nehmen, gibt Renault den der Reihenfolge nach berufenen Mächten zu bedenken, daß gerade die Großmächte durch ihre Beteiligung am Priſenhofe viel aufgeben[20]).

In der verſchiedenen Beteiligung der einzelnen Staaten am Priſenhofe kann leicht eine Verletzung des Prinzipes geſehen werden, daß völkerrechtlich die ſelbſtändigen Staaten gleich ſind. Dieſen Standpunkt vertraten manche Staaten, z. B.: Haiti[21]), Mexiko[22]), Venezuela[23]), dagegen nicht Braſilien. Barboſa ſagt ſelbſt, am internationalen Priſenhofe ſind nur die Staaten intereſſiert, die eine Handelsmarine haben und verlangt ihre Beteiligung am Priſenhofe „selon l'importance respective de leur marine marchande“[24]). Er verſucht nur, eine Benachteiligung Braſiliens gegenüber den anderen Staaten nachzuweiſen[25]) und meint, die Nichtberückſichtigung ſeiner Anträge „ce sera indubitablement un déni de juſtice“[26]).

Der Grundſatz der Staatengleichheit — ſtrikte durchgeführt — müßte zu einer Vertretung ſämtlicher Staaten, daher zu einer übergroßen Anzahl von Richtern führen, ein Erfolg, den man ängſtlich zu vermeiden geſucht hat[27]). Und wäre dies auch die richtige Anwendung des Prinzips geweſen? Doch wohl nicht. Verallgemeinert, käme man zu einer Uniformierung der Welt, zu einer Beſeitigung aller und jeder Rivalität, auf der allein der Fortſchritt begründet iſt. Jeder Staat würde irgend welche Anſtrengungen vermeiden, da ſie ihm nichts nützten, ihm eine Superiorität über andere nie eintrügen. Auch ein anderes von Eyre Crowe gelegentlich erwähntes Syſtem der Richterbeſtellung kann nicht den Anſpruch auf wirkliche Anwendung des erwähnten Grundſatzes machen[28]). Allen billigerweiſe zu ſtellenden Anforderungen genügt theoretiſch nur das im Art. 15 und ſeinem Anhang angenommene Syſtem, die Staaten „zu wägen, nicht zu zählen“. Dem völkerrechtlichen Grundſatze der Staatengleichheit wird dadurch entſprochen, daß jede Macht im Richterkollegium

20) Bericht S. 196. Vorbemerkung zu Art. 15.
21) Deux. Conf. I S. 168.
22) Deux. Conf. I S. 167, II S. 838.
23) Deux. Conf. II S. 20 f.
24) A. M. Nippold S. 160; Deux. Conf. II S. 833.
25) Deux. Conf. II S. 832 ff.
26) Deux. Conf. II S. 852.
27) Deux. Conf. II S. 820 (Eyre Crowe).
28) Deux. Conf. II S. 837.

nur eine Stimme hat. Man wird entgegnen, es hätten 14 Staaten[29]) nur je ein Jahr eine Hilfsrichterſtelle zu beſetzen. Das iſt aber unwichtig, da die Gleichheit der Staaten nicht formell, ſondern materiell ſein ſoll, und dies kommt nicht zum Ausdruck bei der Liſte, ſondern erſt beim Tätigwerden des internationalen Priſenhofes. In der Praxis wird keine Großmacht mehr Rechte im Richterkollegium haben, als der unbedeutendſte Staat, der vielleicht nur eine Hilfsrichterſtelle zu beſetzen hat, aber durch Verhinderung des ordentlichen Richters an deſſen Stelle rückt. Daß eine Klaſſifizierung der Staaten zu erfolgen habe, um feſtzuſtellen, wie oft jeder in der ſechsjährigen Periode berufen ſei, hat nicht einmal Ruy Barboſa beſtritten[30]). Wie die Klaſſifikation erfolgt und ob ſie gerecht iſt, kann hier beim Fehlen jeder autoritativen Grundlage nicht Gegenſtand der Unterſuchung ſein. Nur ſoviel wird man vermuten können, daß ein beſtimmter Maßſtab nicht genommen worden iſt[31]). Dies iſt bei der delikaten Natur der ganzen Frage, bei der die Imponderabilien die größte Rolle ſpielen, kaum verwunderlich. Barboſa hat gemeint, es käme nur die Größe der Handels- und Kriegsmarine wie die des Seehandels in Betracht und hat an der Hand ſtatiſtiſchen Materials geprüft, ob ſein Heimatſtaat die ihm zukommende Stellung beſitzt. Wegen der Unzulänglichkeit des ihm in der Kürze der Zeit erreichbaren Materials[32]) und wegen der Dinge, die ſich nicht in Worte und Zahlen faſſen laſſen, kann ſeine Unterſuchung einen Anſpruch auf Exaktheit nicht erheben. Ob mit dem durch die Liſte ausgedrückten Verhältnis Braſiliens zu den übrigen Staaten das Richtige getroffen iſt oder nicht, kann aus den ſchon angegebenen Gründen hier nicht entſchieden werden.

Unter den wenigen Schriftſtellern, die ſich bisher mit dieſem Gegenſtande beſchäftigt haben, bringt Donker Curtius bereits kritiſche Abänderungsvorſchläge gewiſſer Punkte des Priſenabkommens. Er will in die Reihe der Staaten, die ſtets einen Richter ernennen, noch Spanien. Norwegen und die Niederlande eingefügt wiſſen und erhöht das Quorum auf 11. Andererſeits ſtatuiert er ein Ablehnungsrecht der Parteien bis auf das von

29) Deux. Conf. II S. 821: Bolivien, Kostarika, Kuba, Domingo, Ekuador, Guatemala, Haiti, Honduras, Nikaragua, Panama, Paraguay, Salvador, Luxemburg und Montenegro.

30) Deux. Conf. II S. 832/833, 12.

31) Eyre Crowe hat sich ebenfalls nur unbestimmt darüber ausgesprochen, welcher Grundsatz für das Klassement maßgebend gewesen ist. Deux. Conf. II S. 820. Ähnlich Lammasch: Deux. Conf. II S. 836. Auch Nippold S. 173.

32) Deux. Conf. II S. 832 ff. und S. 849 ff.

ihm vorgeſchlagene Quorum. Es läßt ſich nicht leugnen, daß ein droit de récusation oft von heilſamer Wirkung ſein kann, andererſeits iſt aber zu bedenken, daß ein ſolches Recht ſich mittelbar ſtets gegen einen Staat richtet, weniger gegen die Perſon des Richters[33]), und daß dieſes Recht ausgeübt wird entweder von einem Staate oder einer Privatperſon, zu deren Deckung ihr Heimatsſtaat ſeines Anſehens wegen bereit ſein wird. In der Folge können deshalb leicht Verſtimmungen größerer oder geringerer Art entſtehen. Und das alles als ein Ausfluß der Ausübung eines Rechts! Man mag dieſe Bedenken als zu ängſtlich bezeichnen, ihre vollkommene Unbegründetheit wird man nicht behaupten können[34]).

Wie die Verteilung der Richter und Hilfsrichter auf jedes Jahr einer ſechsjährigen Periode zu erfolgen hat, geht unmittelbar aus Art. 15 und ſeinem Anhang hervor. Beachtung verdient dagegen noch die den Schluß dieſes Artikels bildende Beſtimmung, daß die Liſtenrichter verſchiedene Staaten nacheinander vertreten können. Dieſe Beſtimmung fand ſich noch nicht in dem Entwurf I. Leſung und iſt auf den Vorſchlag von Hamarskjöld zurückzuführen[35]). In der II. Leſung machte Renault noch ausdrücklich darauf aufmerkſam, daß es nicht erforderlich ſei, daß ein Richter den ihn ernennenden Staat zum Heimatſtaat habe[36]). Die Beſtimmung, daß mehrere Staaten der Liſte einen und denſelben Richter ernennen können, kann nur ſo ausgelegt werden, daß, wenn z. B. zwei Staaten je ein Jahr einen Richter im Priſenhof haben, derſelbe Richter nacheinander beide Mächte vertreten kann, nicht aber, daß mehrere Staaten, die gleichzeitig einen Sitz haben, zuſammen nur einen Richter ernennen[37]). Sonſt käme man zu dem unhaltbaren Reſultat, daß ein Richter über mehrere Stimmen verfügte.

---

33) Donker Curtius S. 26 zieht diesen Punkt nicht in Betracht.

34) Die Art der Donker Curtius'schen Kritik ist mindestens der Zeit nach abzulehnen. Diese Vorschläge hätten der Kommission während der Beratungen unterbreitet sein müssen. War dies nicht geschehen, dann mußte mit der Kritik gewartet werden, bis das Abkommen in der Praxis sich im ganzen oder in einzelnen Punkten als unbrauchbar erwiesen hätte.

35) Deux. Conf. II S. 822 und S. 823 Art. 12.

36) Deux. Conf. II S. 841 Art. 14 und Bericht S. 197. Vorbemerkung zu Art. 15.

37) Bericht S. 197. Vorbemerkung zu Art. 15, insbesondere Art. 15 Abs. 2 i. f.

§ 9.

Die rechtliche Stellung des internationalen Prisengerichts und seiner Richter.

Mit der Schaffung eines internationalen Prisengerichts betritt das Völkerrecht völlig neue Bahnen. Kannte die Welt bisher auch schon internationale Instanzen, durch die gewisse Streitpunkte zwischen zwei oder mehreren Staaten beseitigt wurden, so gab es doch noch nie einen internationalen Gerichtshof, der als höchster Richter nach gefälltem nationalen Urteil entschied, dessen Kompetenz nicht für den einzelnen Fall von den Streitteilen vereinbart, der durch das Zusammenwirken einer so großen Anzahl von Staaten ins Leben gerufen wurde.

Seinem Wesen nach ist der Prisenhof ein internationales letztinstanzliches Gericht in Prisensachen der Staaten, die sich an der Errichtung gemäß dem Übereinkommen 12 der II. Haager Friedenskonferenz beteiligt haben[1]). Er ist mit Ausnahme eines Falles[2]) nie Prozeßgericht, er ist stets Rechtsmittelinstanz. Damit ist aber nur das Wesen des Prisenhofes seiner Tätigkeit nach beschrieben. Gegenüber den Staaten, die ihn mit errichtet haben, ist er ein Gericht, dem die letztinstanzliche Entscheidung zu übertragen, die Staaten sich durch gemeinsamen Vertrag bindend verpflichten. Das Recht der letztinstanzlichen Entscheidung beruht auf der Übertragung[3]) der Ausübung eines Teiles der nationalen Hoheitsrechte auf einen Organismus, der dadurch juristisch eine feste Grundlage erhält und die Bezeichnung „international" deshalb verdient, weil er nach völkerrechtlichen Regeln geschaffen und in der Hauptsache zu ihrer Anwendung berufen ist.

So leitet denn dieses internationale Gericht seine Kraft aus den Hoheitsrechten der Vertragsstaaten her. Das nationale Gericht wird in seinem Bestand, seiner Tätigkeit durch seinen Staat gewährleistet; gegenüber einem internationalen Gericht ist das in dieser Art nicht möglich, ohne daß jeder Staat über seine Machtsphäre hinausgehen würde. Er kann daher nur für sich die Garantien der Rechtspflege am internationalen Prisenhof über-

1) Art. 51.

2) Art. 6 Abs. 2. Auch hierbei ist der internationale Prisenhof nicht notwendig Prozeßgericht.

3) Dem entspricht besonders Art. 51 Abs. 2, in dem das Prinzip: soviel Vertragsstaaten, soviel Rekursberechtigte – einschließlich der Untertanen – klar ausgedrückt ist.

nehmen. So ſtellt ſich das Ganze dar als ein concursus plurium ad unum effectum[4]). Dasſelbe hat für die internationalen Priſenrichter zu gelten. Sie werden ernannt von den einzelnen Vertragsſtaaten und zwar im Rahmen des Vertrages auf Zeit[5]), mit dem Dienſtauftrag der Rechtſprechung am internationalen Priſenhofe. Nach der dargetanen Konſtruktion des Priſenhofes iſt Empfänger der Dienſte nicht nur der Staat, der die Ernennung zur Leiſtung der Dienſte vornimmt. Darüber, wer der Dienſtherr der Priſenrichter iſt, können Zweifel entſtehen.

Die Richter werden vor dem Verwaltungsrat verpflichtet[6]). Die Verpflichtung erfolgt durch Eid oder eine feierliche Verſicherung[7]) des Inhalts, daß ſie ihr Amt unparteiiſch und auf das gewiſſenhafteſte ausüben werden. Der Verwaltungsrat[8]) ſtellt hierbei das Forum der im Priſenabkommen vereinigten Staaten dar. Dieſem gegenüber verpflichten ſich die gewählten Richter perſönlich zur entſprechenden Ausübung der ihnen übertragenen Geſchäfte. Ohne dieſe Bedingung zu erfüllen, können die Richter ihr Amt nicht antreten, da dieſe Vorſchrift zwingenden Rechts iſt. Verletzen die Richter aber nach Leiſtung des Amtseides ihre Pflicht, ſo wird die Frage nach dem Dienſtherrn, für deren Beantwortung mit dem Geſagten bereits alles gegeben iſt, wichtig. Reſſortiert der Richter direkt vom Priſenhof, ſo hat dieſer aus der Verfehlung ſeines Untergebenen ſeine Konſequenzen zu ziehen, anderenfalls der ernennende Staat.

Zwar verpflichtet ſich der Richter perſönlich nicht, oder wenigſtens nicht notwendig, ſeinem Staate gegenüber, zwar leiſtet er die Dienſte einer Organiſation, an der neben ſeinem Staate noch andere gleichberechtigt beteiligt ſind, zwar kann der Staat einen Nichtſtaatsangehörigen als ſeinen richterlichen Vertreter nach dem Haag ſenden, es kann aber kein Zweifel obwalten, daß der ernennende Staat Inhaber der Dienſtgewalt über ſeinen Richter iſt. Ebenſo wie der Priſenhof ſelbſt keine ihr Leben aus ſich ſelbſt ſchöpfende Organiſation iſt, ſondern eine, der die Ausübung einer gewiſſen Art von Hoheitsrechten ſämtlicher beteiligter Mächte

4) A. M. Nippold. Hier wird der Prisenhof als übernationales Gericht bezeichnet.

5) Art. 11 Abs. 1. Leur mandat peut être renouvelé. Dieses Recht schließt die Pflicht in sich ein, den Richter stets auf 6 Jahre zu ernennen – trotz Art. 15 Abs. 2 Satz 2.

6) Art. 13 Abs. 2.

7) Die allgemeine Fassung dieser Bestimmung nimmt Rücksicht auf die verschiedenen Bekenntnisse der Richter: Bericht S. 195 Vorbemerkung zu Art. 13.

8) Auch hierbei besteht der Verwaltungsrat gemäß Art. 22 nur aus Vertretern von Mächten, die sowohl am Ständigen Schiedshof, als am internationalen Prisenhof beteiligt sind.

delegiert ist, so hat im Rahmen dieser Delegation jeder Staat dafür zu sorgen, daß eine genügende und geeignete Anzahl von Personen vorhanden ist, um das ins Leben gerufene Werk fortbestehen zu lassen. Wie der Prisenhof, so besteht das Richterkollegium aus den kraft der Hoheitsrechte jedes einzelnen Staates ernannten, ihm gegenüber direkt zur Leistung dieser bestimmten, richterlichen Geschäfte verpflichteten Personen.

Gegenüber seinem ernennenden Staate ist der Prisenhofrichter Beamter, da er der Inhaber eines öffentlichen Amtes ist, dabei unter öffentlichem Amt ein Kreis staatlicher Geschäfte verstanden, bestimmt, einem öffentlichen Diener zur Besorgung übertragen zu werden. Der Dienstauftrag geht auf Erfüllung seiner Verpflichtung nicht gegenüber einem Drittberechtigten, sondern gegenüber seinem ernennenden Staate und anderen Mitberechtigten m. a. W. der Gesamtheit der Vertragsstaaten. Dabei kann vollkommen unberücksichtigt gelassen werden, ob der ernennende Staat zur Ausübung des Prisenhofrichtertums eine Person bestimmt, die ihm gegenüber bereits Beamter ist, oder eine Privatperson, oder, ob der Betreffende Staatsuntertan ist.

§ 10.

Die Zuständigkeit des Prisenhofes.

Der Rekurs zum internationalen Prisenhof kann nur unter ganz bestimmten, absolut aufgezählten Voraussetzungen [1]) eingelegt werden [2]).

Ohne Aburteilung der Prise durch die nationalen Gerichte ist die Anrufung des Prisenhofes nur möglich, wenn die nationalen Gerichte binnen zwei Jahren nach der Wegnahme noch keine endgültige Entscheidung getroffen haben [3]). Sonst muß stets eine nationale Entscheidung über die Prise vorausgehen [4]). Art. 6 Abs. 2 spricht ausdrücklich von einer décision définitive, einer Entscheidung, die im Instanzenzug der nationalen Gerichtsbarkeit durch Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar ist [5]), während die vorhergehenden Artikel stets nur von den „Entscheidungen" der Prisengerichte handeln. Aber auch hier kommen nur die sogenannten endgültigen Entscheidungen in Frage. Dies geht argumento e

1) Huber S. 519.
2) Art. 3 ff.
3) Art. 6 Abs. 2.
4) Art. 2.
5) Bericht S. 190. Vorbemerkung zu Art. 6.

contrario aus Art. 6 Abſ. 2 hervor, und weiter daraus, daß die Priſengerichtsbarkeit zunächſt durch die Priſengerichte der nehmenden Kriegsmacht ausgeübt wird[6]; dann erſt kann Rekurs eingelegt werden[7]. Soviel ſagt das Abkommen darüber, wann der Priſenhof im Inſtanzenzuge — ſei es als Gericht erſter oder letzter Inſtanz —, in einer Sache zu entſcheiden berufen iſt. Die ſachliche Zuſtändigkeit des Priſenhofes beantwortet die Frage, in welchen Fällen Rekurs eingelegt werden kann. Das Abkommen ſtellt dabei die Doppelbedingung auf, daß zur Rekursfähigkeit der Sache ſelbſt noch eine Rekursberechtigung deſſen hinzukommen muß, der das Rechtsmittel einlegt; es ſcheidet alſo zwiſchen einer objektiv und ſubjektiv ſachlichen Zuſtändigkeit.

Objektiv ſachlich zuſtändig iſt der Priſenhof[8]:

1. ſtets, wenn neutrales Eigentum, gleichgültig ob Staats- oder Privateigentum,
2. beſchränkt, wenn feindliches Eigentum in Frage ſteht. In dieſem Falle nur, wenn die genommenen Güter auf neutralem Schiffe verfrachtet geweſen ſind, oder ein feindliches Schiff in der Seemachtsſphäre eines neutralen Staates mit Beſchlag belegt worden iſt, ohne daß der Neutrale deswegen auf diplomatiſchem Wege reklamiert hätte, oder wenn ein Anſpruch unter der Behauptung geltend gemacht wird, die Wegnahme verletze das vertraglich zwiſchen den Kriegsparteien geltende Recht, oder der Nehmeſtaat verletze dadurch ſein nationales Recht.

Die ſubjektiv ſachliche Zuſtändigkeit iſt mit der Parteifähigkeit im Prozeſſe nahe verwandt, aber doch nicht gleichbedeutend. Auch der Begriff der persona legitima standi in judicio, der Prozeßfähigkeit, gehört hierher. Es iſt aber dabei nicht zu überſehen, daß die Parteifähigkeit und Prozeßfähigkeit den Kampf von natürlichen oder juriſtiſchen Perſonen gegeneinander um ein rechtlich ſchützbares Gut vorausſetzt, daß aber in der Rechtsmittelinſtanz kein Prozeßrechtsverhältnis[9] mehr vorliegt, ſondern es ſich lediglich um Beſeitigung oder Aufrechterhaltung eines Urteils handelt. Ein Urteil iſt aber eine Betätigung der Staatsgewalt[10]

6) Art. 2 Abs. 1.

7) Art. 3.

8) Art. 3.

9) Trotzdem wird auch da noch von Kläger und Beklagtem gesprochen: Schmidt S. 778.

10) Laband, Bd. III S. 352 verbunden mit Wach S. 9 ff.

und bedarf als ſolche nicht des rechtlichen Schutzes. Da das Rechtsmittel die Nachprüfung der zur Betätigung der Staatsgewalt notwendigen Vorausſetzungen verlangt, ſo kann es eingelegt werden von jedem, der ſich durch die Betätigung der Staatsgewalt benachteiligt fühlt. Als ſolche Perſonen kommen nur die früheren Parteien in Betracht, ohne Rückſicht darauf, ob und wieweit ſie die frühere Partei- oder Prozeßfähigkeit noch beſitzen oder m. a. W.: Iſt im erſtinſtanzlichen Verfahren Partei- oder Prozeßfähigkeit weſentliches Erfordernis, Prozeßvorausſetzung, ſo hängt in den folgenden Inſtanzen die Weiterziehung nicht ſowohl von den Parteieneigenſchaften, als vielmehr davon ab, daß in der Sache ſelbſt die Rekurseinlegung möglich iſt. Überdies kann noch verlangt werden, daß die Parteien gewiſſe Eigenſchaften beſitzen. Dies iſt aber dann nicht mehr wie bei dem Prozeſſe ein ſelbſtändiges Erfordernis, ſondern eine unſelbſtändige Begleiterſcheinung der Rekursmöglichkeit. Daraus rechtfertigt ſich die Beſprechung der ſubjektiv ſachlichen Zuſtändigkeit nach dem Priſenabkommen an dieſer Stelle und die Aufſtellung dieſes neuen, ſcheinbar eine contradictio in adjecto enthaltenden Ausdrucks, der den an ſich tautologen Begriff der objektiv ſachlichen Zuſtändigkeit erfordert.

Das Kriterium für die ſubjektiv ſachliche Zuſtändigkeit des Priſenhofes iſt das Verhältnis, in dem der Rekurrent zu dem Staate ſteht, deſſen — nationales — Priſengericht in der Sache eine endgültige Entſcheidung getroffen hat.

Die objektiv ſachliche Zuſtändigkeit vorausgeſetzt kann der Rekurs eingelegt werden:[11])

1. von einer neutralen Macht im Falle des Art. 3 Ziffer 1 und 2b,
2. von einer neutralen Privatperſon im Falle des Art. 3 Ziffer 1,
3. von einer feindlichen[12]) Privatperſon im Falle des Art. 3 Ziffer 2a und 2c.

Rekursberechtigt ſind ferner[13]) die neutralen oder feindlichen Nebenbeteiligten einer rekursberechtigten neutralen oder feindlichen Privatperſon oder einer ebenſolchen neutralen Macht unter

11) Art. 4.

12) Das Abkommen ſpricht zwar von neutralem und feindlichem Eigentum — Art. 1 —, ſcheidet aber zwiſchen particulier neutre und particulier relevant de la Puissance ennemie — Art. 4 — und kennt ayants-droit, neutres ou ennemies — Art. 5 —. Gewiß kann das Eigentum, die Privatperſon, der Nebenbeteiligte weder neutral noch feindlich im Rechtsſinne ſein; zur Vermeidung ſchwerfälliger Ausdrücke ſoll jedoch der ungenaue Sprachgebrauch beibehalten bleiben.

13) Art. 5.

den Bedingungen des Art. 4. Dieſe Beſtimmung war in dem erſten gemeinſchaftlichen Entwurf, der dem Comité d'examen in der Sitzung vom 12. Auguſt 1907 vorgelegt wurde, nicht enthalten. Auf eine diesbezügliche Frage von Hagerup wurde darüber abgeſtimmt, ob den Nebenbeteiligten ein Rekursrecht zuſtehen ſolle. Darüber war man einverſtanden. Auf Anregung von Sir Edward Fry wurde aber die Einſchränkung beigefügt, daß die Nebenbeteiligten bereits in dem Verfahren vor dem nationalen Priſengericht beigetreten ſein müßten [14]). In der zweiten Sitzung der I. Kommiſſion wurde auf Vorſchlag von Asser beigefügt, daß jeder der Nebenbeteiligten den Rekurs für ſich nach Maßgabe ſeines Intereſſes einlegen kann [15]).

Die von dem Priſenabkommen den neutralen Privatperſonen und ihren Nebenintereſſenten gewährte Rekursberechtigung [16]) kann tatſächlich zunichte gemacht werden durch das den neutralen Heimatsſtaaten eingeräumte Recht der Unterſagung der Rekurseinlegung [17]). Anders iſt es mit dem den neutralen Mächten beigelegten Selbſteintrittsrecht für ihre Untertanen, mögen ſie Eigentümer oder Nebenbeteiligte ſein. Dadurch, daß ein Mächtigerer an die Stelle der Privatperſon tritt, wird in gewiſſen Fällen das Recht des Einzelnen nachdrücklicher zur Geltung gebracht. Bei dem Selbſteintrittsrecht der neutralen Staaten iſt es ohne Belang, ob die neutrale Privatperſon neben einer neutralen oder feindlichen Privatperſon oder neben ihrer neutralen Macht berechtigt iſt. Dieſes Recht des neutralen Staates iſt natürlich gegenüber einem feindlichen Nebenberechtigten nicht vorhanden. Ebenſo wie es neutrale und feindliche Nebenbeteiligte der neutralen Macht gibt, gibt es ſolche der feindlichen Macht. Dieſer Fall hat hier auszuſcheiden. Da die Nebenbeteiligung gegenüber dem vollen Recht ſtets ein Minus bedeutet und der feindlichen Macht ein Rekursrecht nicht zuſtehen kann, weil das feindliche Staatseigentum nicht dem Priſengericht, ſondern dem Seekriegsbeuterecht unterliegt [18]), ſo kann auch der Nebenbeteiligte kein Rekursrecht

14) Deux. Conf. II S. 819.

15) Art. 5 Abs. 1 Satz 2. Hierzu Deux. Conf. II S. 23 und Bericht S. 189 Vorbemerkung zu Art. 5.

16) Art. 4 Ziffer 2 und Art. 5.

17) Die Ausübung dieses Rechts kann einer juris denegatio gleichkommen, wenn nicht dem betreffenden Staat der Nachweis gelingt, daß triftige Gründe dabei mitgesprochen haben. Dem Sinne nach ähnlich etwa die Entziehung oder Nichtbewilligung des Armenrechts wegen Aussichtslosigkeit des Prozeßes: Z.P.O. §§ 121; 114.

18) Bulmerincq S. 367 f.; Ullmannn S. 512. Anders Röpcke, besonders S. 12 13 Anmerkung 2. Hierzu nehmen Hammann und Wehberg verschiedentlich Stellung.

zum Prisenhofe haben[19]). Nach dem Abkommen sind die Kriegsparteien nie rekursberechtigt[20]). Auch der umgekehrte Fall, daß eine feindliche Macht neben einer rekursberechtigten Privatperson oder neutralen Macht berechtigt ist, kann nie die subjektiv sachliche Zuständigkeit des Prisenhofes begründen. Die Nebenbeteiligten können den Rekurs nur einlegen, wenn sie Interesse an dem Obsiegen der zum Rekurse berechtigten Privatperson oder neutralen Macht haben und ihr in dem Verfahren vor der nationalen Gerichtsbarkeit beigetreten waren. Dann können sie jeder für sich nach Maßgabe ihres Interesses rekurrieren. Damit liegen einzelne, von einander unabhängige Rekurse vor, auf die Art. 4 anzuwenden ist. Auch nach dieser Bestimmung kann der feindliche Staat Rekurs nicht einlegen.

Warum der Nebenbeteiligte ein selbständiges Rekursrecht hat, ist nicht schwer einzusehen. Würde der neutrale Staat gemäß Art. 4 Ziffer 2 seinem Untertan, der Eigentümer der in Frage stehenden Prisensache ist, den Rekurs zum Prisenhofe verbieten, so würde er damit auch den Rekurs der neutralen und feindlichen Nebenbeteiligten, die nicht seine Untertanen sind, vereiteln. Diesen Eingriff in die eigne Machtsphäre kann kein Staat dulden. Zur Beseitigung etwaiger Unzuträglichkeiten ist die Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 vorgesehen, nach der jeder erlaubte Rekurs der Nebenbeteiligten als selbständige, juristisch relevante Tatsache angesehen wird[21]).

Aus dieser Tendenz des Abkommens ist weiter zu schließen, daß ein rekursberechtigter Nebenbeteiligter nicht dadurch seines Rekurses verlustig gehen kann, daß der rekursberechtigte Eigentümer den Rekurs nicht einlegt, sei es wegen mangelnden Interesses oder aus Böswilligkeit.

§ 11.
Der Rekurs.

Haben die Anordnungen des Art. 15 den Hauptgrund für das tatsächliche Zusammenkommen der Prisengerichtskonvention gebildet, so bedeutet der Rekurs den wichtigsten juristischen Grund hierfür. Der Rekurs ist das devolutive, an bestimmte nach Lage des Falles verschiedene Fristen gebundene, letztinstanzliche Rechts-

19) Ebenso Huber S. 536: l. c. Anmerkung 4.
20) Ergibt sich indirekt aus Art. 4.
21) Bericht S. 189 Vorbemerkung zu Art. 5.

mittel in Priſenſachen, das bezweckt eine Nachprüfung der endgültigen Entſcheidung der nationalen Priſengerichte in facto et in jure durch den internationalen Priſenhof.

Durch vertragliche Vereinbarung begeben ſich die Signaturſtaaten des Rechts, in letzter Inſtanz über die von ihnen gemachten Priſen zu entſcheiden und übernehmen die Pflicht, die Priſen in erſter, höchſtens zweiter Inſtanz durch ihre nationale Gerichtsbarkeit beurteilen zu laſſen. Die nationalen Priſengerichte werden wie jedes nationale Gericht durch rechtlich verbindlichen Staatsakt — Geſetz — ins Leben gerufen. Durch einen in gleicher Weiſe verbindlichen Staatsakt muß der Signatarſtaat der Priſenkonvention ſeiner vertraglich übernommenen Pflicht des Verzichts auf die letzte Inſtanz der Priſenjudikatur genügen. Es iſt ihm dabei überlaſſen, ob er eine oder zwei nationale Inſtanzen einrichten will[1]). Dies gilt natürlich nur inſoweit, als der internationale Priſenhof überhaupt gemäß Art. 3 objektiv ſachlich zuſtändig iſt[2]). Ebenſo enthält das Abkommen keinerlei Beſtimmung darüber, ob der Einlegung des Rekurſes ſuspenſive Kraft zukommen ſoll[3]) in dem Sinne, daß aus dem angefochtenen Urteil eine Vollſtreckung bis zur Entſcheidung über den Rekurs nicht vorgenommen werden kann. Warum dieſe wichtige Frage keine Regelung gefunden hat, läßt ſich aus den Konferenzakten nicht erſehen. Man ſcheint daraus, daß jedem Staat die Regelung ſeiner Gerichtsbarkeit überlaſſen geblieben iſt, gefolgert zu haben, daß ihm auch die Beſtimmungen über die Vollſtreckbarkeit ſeiner endgültigen Urteile vorbehalten ſein müſſen[4]). So richtig dieſer Standpunkt iſt, es wäre trotzdem eine einheitliche Regelung dieſer Frage ganz wünſchenswert geweſen.

Eingelegt wird der Rekurs durch einen beſonderen Schriftſatz, entweder bei dem nationalen Gericht, das in der Sache erkannt hat, oder bei dem internationalen Priſenhof[5]). Für die Empfangnahme des Rekurſes gelten erſteren Falls landesgeſetzliche Beſtimmungen. Es fragt ſich nach dem Wortlaut des Abkommens nur, welches nationale Gericht den Rekurs zu empfangen hat. Art. 28 Abſ. 1 beſtimmt hierzu: le tribunal national qui a statué. Danach und beſonders nach dem Wortlaut der amtlichen deutſchen

1) Art. 6 Abs. 1

2) Huber S. 537.

3) Hierzu Bericht S. 185 Vorbemerkung zu Art. 2 und S. 193 Vorbemerkung zu Art. 8.

4) Bericht S. 185 Vorbemerkung zu Art. 2.

5) Mit Ausnahme von Art. 30 verbunden mit Art. 6 Abs. 2.

Überſetzung[6]) wäre das Prozeßgericht die zuſtändige nationale Stelle zur Einlegung des Rekurſes. Dieſes Reſultat iſt wohl kaum gewollt, da es zu einer Überſpringung der möglicherweiſe eingerichteten nationalen zweiten Inſtanz führen würde. Es träte der ſonderbare Fall ein, daß der Rekurs bei der erſten nationalen und der letzten internationalen Inſtanz eingelegt werden könnte, jedoch nicht bei der höheren nationalen Gerichtsbarkeit, deren Entſcheidung neuerlich angefochten werden ſoll. Sinngemäß muß man daher unter dem franzöſiſchen qui a statué nur das Gericht verſtehen, das zuletzt mit der Sache befaßt war.

Die empfangsberechtigte Stelle des internationalen Priſenhofs für Rekursſchriftſätze iſt das Internationale Bureau[7]), bei dem der Rekurs auch telegraphiſch eingelegt werden kann. Ob dies bei dem nationalen Gericht ebenfalls geſtattet iſt, entſcheidet das entſprechende Landesgeſetz. Abgeſehen davon, daß der Rekurs bei der richtigen Stelle angebracht wird, muß auch die Einlegung innerhalb beſtimmter Friſten erfolgen. Das Priſenabkommen kennt eine Friſt des echten Rekurſes von 120 Tagen[8]) und eine des unechten von 30 Tagen[9]). Im letzten Falle kann an ſich gar nicht von Rekurs und Rekursfriſt geſprochen werden und wenn dies in Anlehnung an das Abkommen und unter Beifügung des Adjektivums: „unecht“ geſchieht, ſo iſt das nichts als ein dürftiger Behelf.

Mit Rekurs wollte das Abkommen das eingangs definierte Rechtsmittel treffen. Er iſt auch in allen Fällen ein echtes Rechtsmittel und bedeutet Angriff eines richterlichen Dekrets[10]); nur an einer Stelle fällt die Konvention aus der Rolle und verwendet in Art. 30 das Wort Rekurs für einen ganz anderen Begriff, nachdem dieſelbe Gefahr bei Art. 6 Abſ. 2 glücklich vermieden war. Hierbei ſteht der Rekurs der Möglichkeit[11]) gleich, den Priſenhof direkt anzurufen, wenn die nationalen Priſengerichte binnen zwei Jahren nach der Wegnahme keine endgültige Entſcheidung gefällt haben. Es darf aber nicht vergeſſen werden, daß der Rekurs in dieſem Sinne nichts anderes als ein Verweiſungs-

---

6) Ergebnisse S. 53 Art. 28: .... bei dem nationalen Gericht, das in der Sache erkannt hat ....

7) Bericht S. 203 Vorbemerkung zu Art. 28.

8) Art. 28 Abs. 2. Im Falle des Art. 54 Abs. 3 ist der Beginn der Rekursfrist anders geregelt.

9) Art. 30.

10) Wach, Vorträge S. 244.

11) Von Huber, S. 537, Devolution genannt.

antrag an die höchſte Inſtanz iſt, begründet durch Prozeßverſchleppung, gerichtet an den judex ad quem, mit dem Zwecke der möglichſt baldigen Streitbeendigung durch Ausſcheidung einer endgültigen oder auch noch durch Rechtsmittel im nationalen Inſtanzenwege anfechtbare, nationalen Entſcheidung. Das internationale Priſengericht iſt in dieſem Falle ein Gericht, das ein inappellables Urteil produziert. Je nach der Prozeßlage iſt es Prozeßgericht oder Rechtsmittelinſtanz. Da das Abkommen nichts beſonderes beſtimmt, iſt zu folgern, daß dasſelbe Verfahren wie nach dem echten Rekurſe auch nach dem unechten Platz greift[12]).

Die Friſten der 120 und 30 Tage ſind Ausſchlußfriſten, gerechnet von der ordnungsmäßigen Zuſtellung der Entſcheidungen der nationalen Gerichte[13]) an, oder zwei Jahre nach der Beſchlagnahme[14]). Die Tage, an denen die den Lauf der Friſt in Tätigkeit ſetzenden Ereigniſſe geſchehen, werden nicht mitgezählt[15]). Die Prüfung, ob die Friſten des echten und unechten Rekurſes gewahrt ſind, obliegt nur dem internationalen Priſenhofe auch dann, wenn bei ihm der Rekurs nicht eingelegt iſt[16]). Das nationale Gericht hat ſeine Prozeßakten binnen ſieben Tagen nach der Einlegung des Rekurſes bei ihm an das Internationale Bureau zu ſenden. Iſt dagegen das Internationale Bureau der unmittelbare Empfänger der Rekurserklärung, ſo gibt es dem nationalen, zuletzt mit der Sache befaßten Gericht davon, wenn möglich telegraphiſch, Nachricht. Das nationale Gericht hat dann die Akten wiederum 7 Tage nach Eintreffen dieſer Nachricht dem Priſenhof zu überſenden. Dies hat Geltung ſowohl für den Fall, daß der Rekurs von einem Staate, oder einer Privatperſon eingelegt iſt. Dazu kommt noch die weitere Beſtimmung, daß das Internationale Bureau den Heimatsſtaat der neutralen Privatperſon benachrichtigen muß, damit dieſer von ſeinem Unterſagungs- oder Selbſteintrittsrechte Gebrauch machen kann. Eine Friſt, binnen der der neutrale Staat ſein ihm nach Art. 4 Ziffer 2 zuſtehendes Recht geltend zu machen hat, iſt nicht geſetzt. Erklärt er ſich aber bis zum Ablauf

---

12) Art. 34 ff.

13) Art. 28 Abs. 2.

14) Art. 30.

15) Der franzöſische Text sagt Art. 6 Abs. 2: à compter du jour de la capture; Art. 28 Abs. 2: à dâter du jour; Art. 30: dans les trente jours qui suivent.

16) Bericht S. 188 Vorbemerkung zu Art. 4: .... la Cour internationale est seule compétente pour juger le point de savoir si ce recours est ou non recevable. Auch Bericht S. 203 Vorbemerkung zu Art. 29.

der Friſten nicht, ſo kann der Priſenhof davon abſehen [17]), weiter auf die Willensäußerung des betreffenden Staates zu warten und die Sache aufnehmen. Das Gleiche gilt, wenn außer den Rekursberechtigten, die rekurriert haben, noch andere hierzu berechtigt ſind. Auch dann hat der Hof im Zweifel bis zum Ablauf der Friſten der Art. 28 und 30 zu warten. Dieſe Beſtimmung bezweckt die Beſeitigung von Annexprozeſſen einer Sache, oder wie Renault [18]) sagt: pourque .... la procédure se poursuive en meme temps à l'égard de toutes.

Iſt der Rekurs friſtgemäß eingelegt, ſo ſtellt der Priſenhof dem Gegner eine beglaubigte Abſchrift des Rekursſchriftſatzes zu [19]). Das geſchieht von Amtswegen. Andernfalls wird der Rekurs für unzuläſſig erklärt [20]), wenn nicht nachgewieſen wird, daß die Verzögerung infolge höherer Gewalt eingetreten iſt. Auf Anſuchen kann dem Berechtigten die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand erteilt werden. Der Gegenintereſſent iſt jedoch dazu zu hören [21]). Das Gehör wird ſich wegen Art. 34 auf Schriftwechſel beſchränken.

§ 12.
Die Parteien und ihre Vertreter.

In richtiger Würdigung der Tatſache, daß der Priſenhof grundſätzlich als Rechtsmittelinſtanz und nur ganz ausnahmsweiſe als Prozeßgericht tätig wird, hat das Priſenabkommen im Urtext nur von partie oder partie au litige geſprochen. Dieſer letzte Ausdruck iſt leider buchſtabengetreu in der deutſchen Überſetzung mit Prozeßpartei wiedergegeben worden [1]), wodurch eine leichte Begriffsverwirrung eintreten kann.

Wer ſich an den Priſenhof wenden kann, iſt bereits bei der Frage nach der Zuſtändigkeit der Cour internationale des prises beſprochen worden. Hier ſoll nur noch der Parteienbegriff in dem Sinne behandelt werden, daß unter Partei die Intereſſenten ver-

17) Bericht S. 205 Vorbemerkung zu Art. 33; Art. 33 enthält im 2. Halbsatz der Form nach kein zwingendes Recht. Der Prisenhof muß daher nicht nach Fristablauf die Sachen in Angriff nehmen.

18) Bericht S. 205 Vorbemerkung zu Art. 33.

19) Art. 32.

20) Art. 31 Abs. 1.

21) Art. 31 Abs. 2; Bericht S. 204 Vorbemerkung zu Art. 31. Huber S. 548 nennt diesen Fall die Frage nach den nützlichen Fristen.

1) Ergebnisse z. B. S. 52 Art. 18. Das französische partie au litige darf nur als vollerer Ausdruck für Partei gefaßt werden.

ſtanden werden, die gegen das nationale Priſenurteil in gleicher Richtung ankämpfen. Anders als der Zivilprozeß berührt das Priſenverfahren die Intereſſen einer Mehrheit von juriſtiſchen oder natürlichen Perſonen. Daher iſt auch die Partei in dieſem Verfahren häufiger als im Zivilprozeß mehrgliedrig. Sie kann aus dem Eigentümer und den Nebenbeteiligten beſtehen. Das iſt jedoch nur auf der aggreſſiven Seite möglich, nie auf der defenſiven[2]), die allein der Nehmeſtaat innehat.

Eigentümer und Nebenbeteiligte ſind aber nicht unlöslich verbunden. Es ſteht vielmehr jedem Rekursberechtigten der Rekurs ſelbſtändig zu, ſo daß auch trotz der Nichtanrufung des Priſenhofes durch den Eigentümer oder einen Mitnebenbeteiligten der andere ſeinen Rekurs einlegen kann, vorausgeſetzt, daß ihm die Beteiligung an der nationalen Inſtanz geſtattet war und dieſe Erlaubnis benutzt worden iſt[3]). Kann der Nebenbeteiligte ſelbſtſtändig Rekurs einlegen, ſo darf es auch der Miteigentümer als der im weiteren Umfange Berechtigte[4]).

Daraus ergibt ſich, daß das Schickſal jedes Rekurſes unabhängig iſt von dem anderen und, daß die Rekurſe die ſelbſtändige Ausübung eines Rechts bedeuten. Daher wirken die Nachteile, die ſich z. B. durch Verſäumnis ergeben, nur für den Parteienteil, der die Verſäumnis verſchuldet hat. Nicht ſo iſt es wegen der Verfahrensvorteile. Iſt nur ein Teil einer Partei ſäumig, die anderen nicht, ſo iſt es denkbar, daß durch das fernerhin produzierte Urteilsmaterial ſich auch für den ſäumigen Teil günſtige Momente ergeben. Da das Abkommen keine Vorab- oder Teilentſcheidung vorgeſehen hat, der Priſenhof aber unter Berückſichtigung des ihm zur Verfügung ſtehenden Materials[5]) zu entſcheiden hat, ſo kann vom ſäumigen Teil nicht beigebrachter Urteilsſtoff für die Entſcheidung wichtig werden.

Durch das Abkommen iſt feſtgelegt worden, daß die Parteien ſich vor dem Priſenhofe nicht ſelbſt vertreten dürfen[6]). Wen ein Staat mit ſeiner Vertretung betraut, iſt ihm ſelbſt überlaſſen.

2) Huber S. 542 verwendet hierfür die Begriffe Kläger und Beklagter.

3) Huber S. 543; Bericht S. 189 Vorbemerkung zu Art. 5; Deux. Conf. II S. 23: Diskussion über Art. 5.

4) Huber S. 544 entscheidet sich hierfür nicht zweifelsfrei.

5) Art. 40.

6) Huber S. 545 verneint die Pflicht der Staaten, sich vertreten lassen zu müssen. Abgesehen von der Unmöglichkeit, daß die Staaten selbst vor dem Prisenhof auftreten, bedenkt Huber nicht, daß sich daran möglicherweise Versäumnisfolgen nach Art. 40 knüpfen. Auch dann, wenn der Staat einen seiner Beamten mit der Warnehmung seiner Rechte betraut, liegt Vertretung vor.

Als beſonderes, nur einem Staate zuſtehendes Recht iſt die Beſtimmung aufgenommen worden, daß er beſondere Agenten zur Vermittlung zwiſchen ihm und dem Priſenhofe beſtellen kann [7]). Wie weit deren Rechte gehen, hängt von dem jeweiligen Auftrage ab [8]). Die Staaten können aber auch beliebige Rechtsbeiſtände oder Anwälte mit der Vertretung betrauen, die nicht einmal einem der Vertragsländer angehören müſſen. Die am Priſenverfahren beteiligten Privatperſonen müſſen ſich dagegen von Advokaten oder Anwälten, die an einem höheren oder höchſten Gericht eines Vertragsſtaates zugelaſſen ſind oder von Rechtslehrern an einer Hochſchule dieſer Länder vertreten laſſen [9]).

§ 13.
Das Verfahren.

Entſpricht der eingelegte Rekurs nach den Feſtſtellungen des Priſenhofes den Erforderniſſen des Abkommens, ſo beginnt damit das Verfahren vor dem internationalen Priſenhof. Von der Einlegung des angenommenen Rekurſes an iſt der Beginn des Verfahrens vor dem internationalen Priſenhof zu rechnen. Andernfalls kann man überhaupt nicht von einem Verfahren vor dem Priſenhofe reden [1]). Die Entſcheidung über die Annahme des Rekurſes hat gewiſſermaßen rückwirkende Kraft für die Beantwortung der Frage, wann und ob das Verfahren vor dem Priſenhofe begonnen hat.

Das Verfahren ſelbſt beruht auf dem durch die Haager Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux vom 29. Juli 1899 Art. 39 ff. getroffenen Beſtimmungen [2]). Mit der zeitlichen Zäſur des Verfahrens geht Hand in Hand eine mehrfache Verſchiedenheit der das ſchriftliche Vorverfahren und die mündliche Verhandlung betreffenden Grundſätze. Das Vorverfahren iſt, wie ſchon ſein Name andeutet, beherrſcht vom Prinzip der Schriftlichkeit und damit verknüpft dem der Heimlichkeit und beſteht „in der Niederlegung und in dem Wechſel von Schriftſätzen, Gegenſchriftſätzen und etwa weiter erforderlichen Rückäußerungen [3]).

---

7) Art. 25.

8) Im Gegensatz zu den Bestimmungen der Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux vom 29. Juli 1899: Meurer Bd. I S. 316 ff.

9) Art. 26.

1) Ergibt sich indirekt aus Art. 34 Abs. 1.

2) Bericht S. 205 Vorbemerkung zu Art. 34.

3) Ergebnisse S. 54 Art. 34.

Schon hierbei haben die Parteien alle Aktenstücke und Urkunden vorzulegen, deren sie sich bedienen wollen. Damit wird aber keineswegs die Beibringung neuer Beweisstücke im weiteren Verlaufe des Verfahrens ausgeschlossen [4]). Die Schriftstücke, die dem Prisenhofe von einer Partei vorgelegt worden sind, müssen der anderen Partei durch Vermittlung des Prisenhofes in beglaubigter Abschrift zugestellt werden. Die Reihenfolge und die Fristen für die im schriftlichen Vorverfahren erforderlichen Schriftstücke hat der Prisenhof festzusetzen [5]). Das bedeutet jedoch lediglich einen Teil der Verfahrenleitungsgewalt des Prisenhofes. Werden die im schriftlichen Vorverfahren vom Prisenhof getroffenenen Anordnungen nicht innegehalten, so hat das Gericht keine wirkliche Zwangsmaßregel hiergegen zur Hand [6]).

Darüber, wann das Vorverfahren beendet ist, drückt sich das Abkommen nur sehr undeutlich aus. Man erfährt nur, daß nach Beendigung des schriftlichen Vorverfahrens eine öffentliche Sitzung stattfindet, deren Tag vom Prisenhof bestimmt wird [7]). Der Termin wird durch Beschluß des Gerichts anberaumt [8]). Das hierauf erfolgende Verfahren steht auf dem Standpunkt der Mündlichkeit und Öffentlichkeit, jedoch nicht ohne Ausnahme. Die Öffentlichkeit kann, aber nur auf Antrag einer beteiligten Macht ausgeschlossen werden [9]). Was unter einer beteiligenden Macht zu verstehen ist, ergibt die Vergleichung der Artikel 3—5. Die Mündlichkeit des Verfahrens kann durch kommissarische Beweisaufnahme [10]) wie durch beantragte Produktion neuer Urkunden [11]) unterbrochen werden. Der Grund für den zuletzt erwähnten Antrag wird oft in der Unmöglichkeit zu suchen sein, die in der Hand des Gegners befindlichen Urkunden und Schriftstücke im schriftlichen Vorverfahren einreichen zu können oder darin, daß entgegen der Vorschrift des Art. 34 Abs. 2 Satz 2 die Parteien die Urkunden und Atenstücke schuldhafterweise oder aus Fahrlässigkeit nicht beigefügt haben oder daß sie erst später als wichtig erkannt werden.

4) Art. 35 Abs. 3. Das Gegenteil würde auf die Eventualmaxime hindeuten, deren Anwendung sicher nicht beabsichtigt gewesen ist.

5) Art. 34 Abs. 2.

6) Allein käme hier wohl in Betracht Art. 35 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 40.

7) Art. 35 Abs. 1.

8) Das Abkommen kennt nur Entscheidungen und Beschlüsse gemäß Art. 41 als Willensäußerungen des Prisenhofes.

9) Art. 39 Abs. 1.

10) Art. 36 verbunden mit Art. 27.

11) Art. 35 Abs. 3 verbunden mit Art. 34 Abs. 2.

Dem Grundſatz der Mündlichkeit des Verfahrens entſpricht auch die Beſtimmung, daß die Parteien den Sach- und Streitſtand vorzutragen haben[12]). Von demſelben Geſichtspunkte ſind die Beſtimmungen über die Beweisaufnahme zu betrachten. Es mag hier noch ausdrücklich eingeſchaltet ſein, daß die Beweisaufnahme vor dem internationalen Priſenhofe ſtets nur ergänzend ſein kann, wenn das Priſenverfahren vor der nationalen Gerichtsbarkeit den einfachſten Grundſätzen der Gerechtigkeit genügt hat. Eine durchaus neue Beweisaufnahme durch den internationalen Priſenhof läßt ſich nur im Falle des Art. 6 Abſ. 2 denken. Die Beweisaufnahme kann in verſchiedener Weiſe erfolgen: entweder vor der Geſamtheit des Priſenhofes oder einer aus einem oder mehreren ſeiner Richter beſtehenden Delegation oder durch Erſuchen des Staates, in deſſen Gebiet die Beweisaufnahme zu erfolgen hat[13]). Entſcheidend für die Art, in der Beweis aufgenommen werden ſoll, iſt, ob dies ohne Zwangsmaßregeln geſchehen kann. Iſt dies der Fall, dann können auch die Mitglieder des Priſenhofes Beweisaufnahmehandlungen in einem Lande vornehmen, in dem der Priſenhof ſeinen Sitz nicht hat, vorausgeſetzt, daß die fremde Regierung zuſtimmt. Zwangsmaßregeln insbeſondere z. B. gegenüber Zeugen ſtehen dem Priſenhofe nicht zu, auch nicht in dem Lande, wo er ſeinen Sitz hat, wenngleich dieſes ſonſt Beweisaufnahmehandlungen durch den Priſenhof oder ſeine Mitglieder dulden muß. Geſtattet die fremde[14]) Regierung die Beweisaufnahme in ihrem Gebiet nicht, oder könnte der Priſenhof die Beweisaufnahme nur mittels Zwangs oder Strafe durchführen, ſo muß er die fremde Regierung oder den Staat ſeines Sitzes erſuchen, die Beweisaufnahme herbeizuführen[15]). Dieſe Beſtimmung läßt ſich ſehr gut aus der Befürchtung verſtehen, daß die Souveränität der Staaten geſchmälert werden könnte, wenn ſie außer dem Recht der letztinſtanzlichen Prüfung gewiſſer Priſengerichtsurteile auch noch das Recht über die Perſon ihrer Untertanen, ſoweit es der Fall verlangt, demſelben Gericht übertrügen.

Gemäß Art. 35 Abſ. 3 kann die mündliche Verhandlung unterbrochen werden, um eine ergänzende Beweisaufnahme herbeizuführen. Geſchieht dies von Amtswegen, ſo iſt es nichts anderes als ein Ausfluß der Verhandlungsleitungsgewalt, als ein

12) Art. 35 Abs. 2.
13) Art. 36 verbunden mit Art. 27.
14) Im Sinne von Art. 36 Abs. 2.
15) Art. 27 Abs. 1 i. f.

Hinweiſen der Parteien auf Lücken im Beweiſe, als eine Aufforderung, dieſe Lücken auszufüllen. Das geſamte vorgebrachte Material unterliegt dem Prinzip der freien Beweiswürdigung [16]).

Die weiteren Beſtimmungen über das Verfahren ſind mehr techniſcher Natur. Geleitet wird die Verhandlung vom Präſidenten oder deſſen Stellvertreter, an deren Stelle im Falle ihrer Verhinderung oder Abweſenheit der rangälteſte anweſende Richter zu treten hat [17]). Verhinderung und Abweſenheit ſind keine Gegenſätze. Unter Verhinderung iſt nur ein beſonderer Fall der Abweſenheit zu verſtehen. Nur in einzelnen Fällen hat das Abkommen eine Verhinderung des Priſenhofrichters ſtatuiert, nämlich dann, wenn ein von einer Kriegspartei ernannter Richter Vorſitzender des Priſenhofes ſein ſollte und wenn er irgendwie mit der Sache in der nationalen Inſtanz befaßt war, ſei es durch ſeine Mitwirkung an der Entſcheidung, als Rechtsbeiſtand oder als Anwalt einer Partei [18]). Ein Ablehnungsrecht hat man den Intereſſenten nicht gegeben [19]) und ſcheinbar auch nie in den Kreis der Erwägungen gezogen. Im engliſchen wie im deutſchen Vorſchlag befindet ſich ebenfalls nichts derartiges.

Der Präſident hat mit dem Gerichtsſchreiber das Protokoll über die Verhandlung zu unterſchreiben. Unter Verhandlung iſt der zweite Abſchnitt des ganzen Verfahrens vor dem Priſenhofe zu verſtehen und darunter auch die Beweisaufnahme zu begreifen. Über den Inhalt der Protokolle beſtimmt das Abkommen nichts. Es werden in ihnen nur kurz die weſentlichen Tatſachen enthalten ſein [20]). Zweifelsohne werden ſie aber über die Beweisergebniſſe berichten müſſen, die für die Urteilsfindung außerordentlich wichtig ſind. Durch die formrichtige Unterzeichnung erhalten die Protokolle öffentliche Beweiskraft. Öffentliche Beweiskraft kann aber nur eine Urkunde haben, die von einer Stelle ausgeht, die im Rahmen ihrer Amtsgewalt öffentliche Urkunden ausſtellen kann. Eine ſolche Stelle iſt ein Gericht. Darauf bezüglich ſagt Wach [21]):

16) Art. 42.

17) Art. 38 Abs. 1. Hierzu Deux. Conf. II S. 828: Lammasch's Anfrage und die Antwort von Renault wegen le plus ancien des juges présents. Die deutsche Übersetzung des Abkommens gibt darüber eindeutig Auskunft.

18) Art. 17 Abs. 1; 38 Abs. 2; Bericht S. 206 Vorbemerkung zu Art. 38.

19) Den Ausführungen von Donker Curtius S. 26/27 stehen die im § 8 erwähnten Bedenken entgegen.

20) Bericht S. 206, Bemerkung vor Art. 38.

21) Wach S. 316.

„Die publica fides ſeiner urkundlichen Feſtſtellungs- und Beglaubigungshandlungen iſt ein unentbehrlicher Beſtandteil der Gerichtsgewalt. Ohne ſie wäre die Rechtspflege undurchführbar, weil die Exiſtenzfrage für weſentliche Prozeßbeſtandteile jederzeit geſtellt werden könnte".

Da aber der Priſenhof wie in § 9 dargeſtellt, ein Gericht iſt, haben die von ihm ausgeſtellten Urkunden öffentliche Beweiskraft.

Jede Verhandlung iſt zu protokollieren[22]) und von dem Protokoll jeder Partei beglaubigte Abſchrift zu erteilen. Zu den Verhandlungen ſind die Parteien zu laden[23]). Ob und welche Formen bei der Ladung zu erfüllen ſind, beſtimmt das Abkommen nicht. Es gelten daher nur die allgemein gehaltenen Beſtimmungen des Art. 27, falls nicht die Geſchäftsordnung näheres anordnet. Ein Zwang zum Erſcheinen kann auf die Parteien durch den Priſenhof nicht direkt ausgeübt werden. Zu bedenken iſt aber der indirekte Druck, der auf die Parteien wirkt, daß durch die Verſäumnis einer Partei — ſei es, daß ſie trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erſcheint, oder daß ſie die durch den Priſenhof feſtgeſetzten Friſten ungenützt verſtreichen läßt — die Sache leicht zur Urteilsreife kommt[24]). Die Entſcheidungen und Beſchlüſſe, die in der Abweſenheit der Parteien ergangen ſind, hat der Priſenhof ihnen zuzuſtellen.

Bei der Vielheit der Sprachen, die möglicherweiſe in Anwendung kommen können, iſt es dem diskretionären Ermeſſen des Priſenhofes überlaſſen, in welcher Sprache er berät und ſeine Entſcheidungen und Beſchlüſſe erläßt, oder den Gebrauch welcher Sprachen er in den Verhandlungen geſtattet. Die Amtsſprache der erkennenden nationalen Inſtanz iſt jedoch ſubſidiär ſtets zugelaſſen[25]).

Obwohl der Priſenhof ein ſtändiges Gericht iſt, iſt er nicht ſtändig verſammelt. Bei der Einleitung eines neuen Verfahrens ſind gewiſſe Anordnungen zu treffen, die zu unweſentlich ſind, um damit zu warten, bis der Priſenhof vereinigt iſt. Es genügt, wenn der Priſenhof eine Kommiſſion von dreien ſeiner Richter mit der Wahrnehmung dieſer Geſchäfte betraut. Dieſe Entſcheidungen erfolgen mit Stimmenmehrheit[26]).

---

22) Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 1.

23) Art. 37.

24) Art. 40. Ergebnisse S. 55 Art. 40: Die Übersetzung gefällt sich in der Stillosigkeit der Inversion . . . . und entscheidet der Prisenhof . . . .

25) Art. 24.

26) Art. 48; Bericht S. 210 Vorbemerkung zu Art. 48 und Nippold S. 181 f.

In der Erwägung des Umſtandes, daß ſich zur Zeit der zweiten Haager Friedenskonferenz noch kein kodifiziertes Seekriegsrecht vorfand, und daß trotz der Regelung mancher Fragen noch vieles zu tun übrig blieb, hat man ſich weniger zu einer Löſung als vielmehr zu einer Durchſchneidung dieſes Knotens verſtanden[27]). Man beſtimmte[28]), daß in erſter Linie das Abkommen anzuwenden iſt, das zwiſchen dem Nehmeſtaat und der — ſei es für ſich ſelbſt oder ihren Untertan — rekurrierenden Macht beſteht, und die zu entſcheidende Rechtsfrage regelt. Gibt es kein ſolches geſchriebenes Recht, ſo ſind die allgemein anerkannten Völkerrechtsregeln anzuwenden. Fehlt es auch an dieſen, ſo hat der Priſenhof nach allgemeinen, logiſch entwickelten Grundſätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit zu entſcheiden. Dasſelbe gilt für die Beweislaſt und die Beweismittel. Sonſt beſtimmt das Abkommen nichts weiter über die Verteilung der Beweislaſt. Gleichwohl iſt man über dieſen Punkt, der auch im Fragebogen ausdrücklich anfgeführt iſt, nicht leichtfertig hinweggegangen, ſondern hat in der dritten Sitzung der II. Unterkommiſſion ausführlich darüber verhandelt[29]). Durch dieſe Regelung iſt derjenige, der das Urteil des nationalen Priſengerichts durch Rekurs zum internationalen Priſenhof anficht, im Vergleich zum nationalen Reklameverfahren beſſer geſtellt. Über das Schickſal der Priſe wird zwar auch im nationalen Verfahren eine gerichtliche Entſcheidung gefällt[30]). Grundſätzlich wird dabei vermutet, daß die Wegnahme zu Recht geſchehen ſei. Daher muß der das Gegenteil Behauptende den Beweis dafür antreten, daß Gründe, die eine Beſchlagnahme rechtfertigen, nicht vorliegen, m. a. W.: der Kläger wird in die Rolle des Beweispflichtigen gedrängt. Welcher Beweismittel ſich der Kläger bedienen darf, beſtimmt die Geſetzgebung des Landes, deſſen Priſengericht über den Fall zu entſcheiden hat. Frankreich geſtattet für den Beweis des Eigentums an Schiff oder Ladung nur den Nachweis durch Schiffspapiere, für den Beweis der Staatsangehörigkeit aber den Nachweis durch Urkunden jeder Art. Großbritannien läßt ſich den Beweis der Neutralität des Schiffes durch die Schiffspapiere und die Ausſagen der Schiffsbeſatzung erbringen, während das preußiſche Geſetz vom 20. Juni 1864 keine beſtimmten Beweismittel vorſchreibt.

27) Bericht S. 190 ff. Vorbemerkung zu Art. 47; Nippold S. 168 ff. gibt hiervon im wesentlichen nur eine Übersetzung.

28) Art. 7.

29) Deux. Conf. II S. 805 ff.

30) Hierzu Bonfils S. 700; 732; Watanabe S. 52 ff.; Ullmann S. 535 ff.

Der Hauptvorteil der im Priſenabkommen getroffenen Regelung liegt, wie auch von Huber S. 550 ausgeführt iſt, darin, daß nicht mehr die Rechtmäßigkeit der Beſchlagnahme präſumiert wird und daß der Priſenhof das Beweisrecht ſelbſtändig fortbilden kann.

Im Verfolg des Grundſatzes der Gerechtigkeit und Billigkeit hat man weiterhin beſtimmt, daß der Priſenhof gewiſſe, in der Geſetzgebung des Nehmeſtaats vorgeſehene Rechtsnachteile unbeachtet laſſen kann, z. B. Klageverluſt wegen Nichteinhaltung übermäßig kurzer Friſten. Vermeidet der Priſenhof in diesem Falle das nationale Recht, ſo wendet er es gerade dann an, wenn das nationale Priſenurteil das Geſetz ſeines eigenen Landes verletzt hat.

Durch dieſe Beſtimmungen als auch durch die, daß der Priſenhof Vorſchläge zur Änderung des Verfahrens[31]) durch die niederländiſche Regierung an die Vertragsſtaaten gelangen laſſen kann, iſt dem Priſenhof ein weites Feld zu fruchtbarer Betätigung überlaſſen, zu der er ganz besonders deshalb geeignet erſcheint, weil er bei der Rechtſprechung am beſten die Lücken des Abkommens erkennen wird[32]).

§ 14.

Das Urteil.

Das Ziel jedes gerichtlichen Verfahrens iſt die richterliche Entſcheidung und die Ermöglichung der Vollſtreckung jener Entſcheidung[1]).

Das Abkommen kennt prinzipiell nur eine kontradiktoriſche Verhandlung wenigſtens in dem Sinne, daß die Parteien ſtets[2]) geladen ſein müſſen. Fehlt eine Partei, ſo darf die erſchienene Partei die andere nicht kontumazieren. Daher kann auch vor dem Priſenhof kein Verſäumnisurteil ergehen, das zur Urteilsgrundlage nur die Verſäumnis hat[3]).

Nach geheim erfolgter und geheim bleibender Beratung[4]) ergeht das Urteil, das nach gehöriger Ladung der Parteien ohne

31) Art. 50.

32) Bericht S. 210 Vorbemerkung zu Art. 50.

1) Ebenso Wach S. 6 und 11 f.

2) Bericht S. 206 Vorbemerkung zu Art. 37.

3) Anders Z.P.O. § 330 ff.

4) Art. 43, insbesondere wegen des Abstimmungsmodus in der Beratung. Außerdem Bericht S. 207 Vorbemerkung zu Art. 43; Il y a des juges de nationalités diverses qui doivent statuer en leur âme et conscience; il ne faut pas que l'on puisse rattacher les oppinions émises à la nationalité de leurs auteurs.

Rückſicht auf ihre Anweſenheit verkündet und ihnen von Amtswegen zugeſtellt wird[5]). Die Urteile ſind mit Entſcheidungsgründen zu verſehen. Dies hat man in der Kommiſſion ſtets als Eſſentiale anerkannt. Als Urkunde des Priſenhofs wird es vom Präſidenten und dem Gerichtsſchreiber unterzeichnet. Im Urteil ſind die Namen der Richter, eventuell auch der Beiſitzer, die an der Beratung teilgenommen haben, verzeichnet, das Stimmenverhältnis wird aber nicht angegeben. Hierin iſt man von den Beſtimmungen der Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux vom 29. Juli 1899 — Art. 52 Abſ. 2 — abgewichen[6]).

Nach Fällung des Urteils und ſeiner Zuſtellung an die Parteien iſt die Tätigkeit des Priſenhofes in dieſer Sache erſchöpft. Er hat daher keine Veranlaſſung mehr, die nicht ihm gehörigen Akten aufzubewahren und ſchickt ſie an das nationale Priſengericht, das ſie überſandt hat, zurück. Beizufügen ſind alle ergangenen Entſcheidungen in Ausfertigung, sowie die Abſchrift der „procès-verbaux de l'instruction". Huber verſteht ſcheinbar darunter[7]) die Protokolle der ſchriftlichen Vorverhandlung. Das Abkommen kennt aber nur Protokolle über die mündliche Verhandlung[8]). Der Zweck der Beſtimmung des Art. 45 Abſ. 2 iſt der, dem nationalen Priſengericht Kenntnis von den Urteilsgrundlagen des internationalen Priſenhofes zu vermitteln. Material, zu einer anderen Entſcheidung zu kommen als das nationale Gericht, wird aber weniger das ſchriftliche Vorverfahren bieten, als vielmehr die mündliche Verhandlung mit ihren Beweisaufnahmen.

Das Urteil des nationalen Priſengerichts geht in der erſten Inſtanz auf ganz oder teilweise Bejahung oder Verneinung des geltend gemachten Anſpruchs. Das Urteil der Rechtsmittelinſtanz, ſei es ein nationales Gericht oder der internationale Priſenhof, richtet ſich dagegen, wie bereits früher geſagt, gegen ein beſtehendes Urteil und entſcheidet gleichzeitig über den in der an die erſte Inſtanz gerichtete Klage geltend gemachten Anſpruch. Worauf das Urteil zu erkennen hat, beſtimmt die Verfahrensordnung, der das fragliche Gericht unterliegt.

Nach dem für den internationalen Priſenhof in Frage ſtehenden Abkommen kann das Urteil einen dreifach verſchiedenen Inhalt haben[9]).

5) Art. 45.
6) Bericht S. 208 Vorbemerkung zu Art. 44.
7) Huber S. 550.
8) In den Ergebnissen wird S. 55 Art. 45 von Verhandlungsprotokollen gesprochen.
9) Art. 8; Huber S. 539 f.; Nippold S. 171 f.

1. Der Prisenhof erkennt wie die nationalen Vorinstanzen auf die Gültigkeit der Wegnahme von Schiff oder Ladung und erhält demzufolge die nationale Entscheidung aufrecht. Für die weitere Verfügung über die Prise gilt nationales Recht. „Es ist", wie Huber S. 539 sagt, „als ob eine internationale Instanz nicht bestünde . . . . . Unter allen Umständen ist die Verfügung über die zu Recht verurteilte Prise durch das nationale Recht des Nehmestaates bestimmt."

2. Der Prisenhof erkennt im Gegensatz zu den nationalen Vorinstanzen auf die Nichtigkeit der Wegnahme von Schiff oder Ladung. Dann ordnet er die Rückgabe der Prise an und setzt gegebenenfalls die Höhe des Schadenersatzes fest. Ob der Prisenhof auf Zuerkennung von Schadensersatz neben Rückgabe der Prise zukommt, hängt von den jeweiligen Umständen ab und ist als quaestio facti durchaus in seine Hand gegeben[10]). Ist dagegen die Rückgabe des Schiffes oder der Ladung nicht möglich, weil sie verkauft oder zerstört sind, so gibt das Urteil des Prisenhofes die Entschädigungssumme an[11]).

In den unter 1 und 2 genannten Fällen braucht das Urteil gegen Schiff und Ladung nicht einheitlich zu lauten.

3. Der Prisenhof erkennt nur auf Schadensersatz. Voraussetzung ist, daß die nationalen Vorinstanzen die Prise bereits für nichtig erklärt[12]) und den geforderten Schadensersatz nicht oder in zu geringem Umfange zuerkannt haben. Wichtig ist dabei, daß der Schadensersatzberechtigte seinen Schaden bereits vor dem nationalen Gericht geltend gemacht hat. Wäre das nicht notwendig, so wäre durch diese Bestimmung ein im Art. 3 nicht enthaltener Rechtsbehelf gegeben, der nichts anderes bedeutete als Klage auf Zuerkennung eines Vermögensvorteils. So aber ist der Rekurs wirkliches Rechtsmittel, m. a. W. Anfechtung des nationalen Urteils, soweit es dem Klagebegehren, möglicherweise auch dem vor der nationalen Gerichtsbarkeit eingelegten Rechtsmittel keine Genugtuung verschafft hat[13]).

Das ist der denkbare Inhalt eines Urteils des internationalen Prisenhofes. Sollen diese Urteile nicht bloß leere Form sein, so

10) Bericht S. 193 Vorbemerkung zu Art. 8.

11) Art. 8 Abs. 2.

12) Art. 8 Abs. 3, wurde erst in der zweiten Lesung des Projekts der zweiten Unterkommission der I. Kommission in der 3. Sitzung vom 22. VIII. 1907 vorgelegt.

13) Dieselbe Meinung spricht, wenn auch sehr vorsichtig, Huber S. 540 aus. Wenn er aber weiter sagt, daß der Schadensersatzanspruch sich nur auf völkerrechtswidriges Verhalten des Nehmestaats gründen kann, so ist dem nur zuzustimmen.

müſſen ſie auch durchgeſetzt werden können. Damit aber ein Urteil durchſetzbar ſei, iſt begrifflich erforderlich, daß es rechtskräftig ſei.

Vom Prozeßrecht her kennt man die Begriffe der formellen und materiellen Rechtskraft. Es fragt ſich, ob und inwieweit dieſe Begriffe auf das Urteil des internationalen Priſenhofes angewendet werden können. Die Frage nach der Rechtskraft eines Urteils iſt nach den Beſtimmungen zu beurteilen, unter denen das Urteil erlaſſen iſt[14]). Poſitive Beſtimmungen hierüber trifft das Abkommen nicht. Daraus, daß nichts über eine Weiterziehung der Sache angeordnet iſt, iſt zu ſchließen, daß das Urteil des Priſenhofes ein Definitivum darſtellt, wenn es ordnungsgemäß verkündet und zugeſtellt iſt[15]). Dieſe Erſchöpfung der Inſtanzen und die dadurch eingetretene Unanfechtbarkeit der Entſcheidung bedeutet die formelle Rechtskraft des internationalen Priſenhofurteils[16]), die die Vorausſetzung für ſeine materielle Rechtskraft iſt. Jedoch „das Problem der materiellen Rechtskraft im internationalen Prozeſſe ſtellt ſich in einer ganz anderen Weiſe dar als z. B. im Zivilprozeß“[17]). Das ergibt ſchon die einfache Betrachtung, daß der Rekurs zum internationalen Priſenhof im Gegenſatz zum Zivilprozeß nicht gleichwertige Parteien im Kampfe gegeneinander ſieht. Gleichwertig ſind die Parteien ſchon deswegen nicht, da es ſich um Staaten und Privatperſonen — ſei es natürliche oder juriſtiſche — handelt, oder wenigſtens handeln kann, beſonders aber deshalb nicht, weil die Staaten in lite als Teilnehmer Gerichtsbegründer waren und ſich dieſer Gerichtsgewalt vertraglich, dadurch aber ihre Untertanen autoritativ unterworfen haben[18]). Das iſt wichtig für die Vollſtreckung der Priſenhofsurteile.

Die Vertragsmächte übernehmen die Verpflichtung, ſich den Entſcheidungen — nicht nur den Urteilen — des Priſenhofes nach Treu und Glauben zu unterwerfen und ihnen in möglichſt kurzer Zeit nachzukommen[19]). Dieſe Beſtimmung iſt aus der Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux vom

---

14) Schmidt S. 744.

15) Art. 45; Huber S. 552f.

16) Wach, Vorträge S. 100.

17) Huber S. 553.

18) Eine weitere Behandlung dieser Frage ist zur Zeit nicht angebracht, da bisher keinerlei genügende Grundlagen hierfür geschaffen sind. Im übrigen Huber S. 568f., der vielfache Anregung gibt.

19) Art. 9.

29. Juli 1899 herübergenommen worden[20]), in der ſich jedoch keine Friſtbeſtimmung findet. Und das mit Recht. Es wäre in der Tat für jeden Staat das ſchlimmſte Mißtrauensvotum, wenn ihm aufgegeben werden dürfte, er habe das Urteil binnen gemeſſener Zeit zu vollziehen. Es läge darin der Vorwurf der Rechtsverletzung und der Versuch, auf den Staat einen Zwang auszuüben. Wo aber ein Zwang ausgeübt wird, müſſen auch Mittel zu ſeiner Durchſetzung vorhanden ſein. Dieſe Mittel müſſen einem Höheren zuſtehen, als es der Staat iſt. Im vorliegenden Falle käme dafür nur das internationale Priſengericht in Frage, das aber, wie ſchon früher gezeigt worden iſt, nichts Überſtaatliches an ſich hat. Auf die Unmöglichkeit eines Zwanges weiſen auch Nippold[21]) und Meurer[22]) hin.

Für die Vollziehung der Priſenhofsurteile haften die Staaten nach Art. 9. Und wenn man theoretiſch erwägt, was im Falle der Nichtbefolgung zu geſchehen hat, ſo „macht man damit die ziviliſierten Staaten und Regierungen ſchlechter, als ſie in Wirklichkeit ſind“[23]).

Das Geſagte gilt ohne weiteres, falls der Verurteilte ein Staat iſt. Unterliegt eine Privatperſon, ſo wirkt das Urteil des Priſenhofs gegen eine Perſon, die einem der Rechtsſubjekte untertan iſt, die dieſe Rechtsmittelinſtanz begründet haben. Kommt die Privatperſon dem Priſenhofurteil nicht nach, ſo kann gegen ſie mit der Zwangsvollſtreckung vorgegangen werden. Das Recht hierzu liegt nicht in der Entſcheidung des Priſenhofes ſelbſt, noch auch darin, daß das Urteil ſich gegen eine Privatperſon richtet, ſondern in der von den Vertragsſtaaten nach Art. 9 übernommenen Verpflichtung. Dabei iſt es gleichgültig, ob der Staat, von dem die Privatperſon reſſortiert, an der Urteilsfindung mit teilgenommen hat. Die Hauptſache iſt, daß er überhaupt an der Organiſation des internationalen Priſenhofes beteiligt iſt. Iſt das der Fall, dann darf der Heimatsſtaat der verurteilten Privatperſon die Zwangsvollſtreckung gegen dieſe nicht vereiteln. Deutſchland hätte dann die Zwangsvollſtreckung durch Erlaſſung eines Vollſtreckungsurteils[24]) zu geſtatten, da der Priſenhof im Sinne der geltenden Zivilprozeßordnung ein ausländiſches Gericht iſt.

20) Bericht S. 193 Vorbemerkung zu Art. 9. Merkwürdigerweise zitieren Nippold S. 172, Anmerkung 2 und Huber S. 554, Anmerkung 1, den Art. **37** der Konvention vom 29. Juli 1899, während Art. **31** in Frage kommt.

21) Nippold, Verfahren S. 373 ff.

22) Meurer Bd. I S. 344 ff.

23) Nippold, Verfahren S. 377.

24) Z.P.O. § 722 ff.

Wenn der Prisenhof in Anspruch genommen wird, obwohl nur ein Kriegführender der Konvention beigetreten ist[25]), so wird man vielleicht annehmen dürfen, daß das Urteil des Prisenhofes nicht auf Grund der ständigen Kompetenz des Prisenhofes erlassen wird, sondern nur infolge seiner Zuständigkeit als forum conventionale. Das Urteil wäre in diesem Falle nur Schiedsspruch mit Zwang vollstreckbar. Für Deutschland müßte dann ebenfalls ein Vollstreckungsurteil ergehen, da der Prisenhof als Schiedsgericht nichts als Schiedssprüche erläßt[26]).

§ 15.

Die Kosten des Verfahrens.

Durch jede Prozedur entstehen Kosten, die entweder Kosten der Einrichtung des Rechtswegs, spezielle Kosten, die nur durch ein bestimmtes Verfahren entstehen, oder Kosten der Verfahrensgegner sind.

Die allgemeinen Kosten des internationalen Prisenhofs müssen die Vertragsstaaten tragen. Unter die allgemeinen Kosten fallen die Entschädigungen für die ständigen Beamten, wie Richter, Sekretäre, Stenographen, Übersetzer und die Kosten der Verwaltung [1]). Gedeckt werden die allgemeinen Kosten zunächst durch Beitragszahlungen der Vertragsmächte. Die Höhe der Beiträge richtet sich danach, für welche Zeit der einzelne Staat ordentliche Richter am Prisenhofe ernennt. Hierfür ist maßgebend Art. 15 und die Liste. Da bei der Berechnung die Hilfsrichter nicht in Betracht gezogen werden, entfällt auf jede Großmacht ein Fünfzehntel, auf die anderen Staaten eine entsprechend geringere Summe. Wann diese Beträge einzuheben sind, untersteht der Entscheidung des Verwaltungsrates [2]). Überdies hat die unterliegende Partei 1 v. H. des Streitwertes als Beitrag zu den allgemeinen Kosten des Verfahrens zu zahlen [3]). Wie hoch der Streitwert angenommen wird, hängt von der Entscheidung des Prisenhofes ab, der sich im Urteil darüber schlüssig zu machen haben wird [4]).

---

25) Art. 51. Auch Deux. Conf. II S. 32: Die Erläuterung von Renault zu Art. 51.
26) Z.P.O. § 1042. Hierzu Meurer Bd. I S. 346.
1) Bericht S. 209 Vorbemerkung zu Art. 47.
2) Art. 47.
3) Art. 46 Abs. 2 Satz 2.
4) Bericht S. 208 Vorbemerkung zu Art. 46.

Außer dieſen Koſten hat die unterliegende Partei die ſpeziellen Koſten des Verfahrens zu tragen[5]). Darunter verſteht Renault hauptſächlich die verauslagten Zeugen- und Sachverſtändigen-Gebühren und die Auslagen der Regierung, die auf Anſuchen des Priſenhofes tätig geworden iſt[4]).

Dagegen trägt jede Partei ohne Rückſicht auf den Ausgang des Prozeſſes die Koſten der eigenen Verteidigung. Über die Koſtenrepartition unter die Eigentümer und ihre Nebenbeteiligten beſtimmt das Abkommen natürlich nichts.

Ebenſowenig trifft es Anordnungen für den Fall, daß nur eine Partei rekursberechtigt iſt, alſo nur ein Kriegführender Teilnehmer an der Konvention iſt, der aber trotzdem den Rekurs im Sinne der Priſenkonvention geſtattet. Während es wegen der ſpeziellen Koſten und der Koſten der eigenen Verteidigung bei den bisherigen Beſtimmungen bleiben wird, müſſen die allgemeinen Koſten als nobile officium wahrſcheinlich von den Vertragsſtaaten getragen werden. Nur wenn der Vertragsſtaat oder einer ſeiner Untertanen unterliegt, kann der Beitrag zu den allgemeinen Koſten in Höhe von 1 v. H. beigetrieben werden.

Zur Sicherſtellung der ſpeziellen Koſten und des Beitrags hat eine Privatperſon, die den Rekurs eingelegt hat, eine Kaution bei dem internationalen Bureau zu hinterlegen, deren Höhe vom Priſenhof feſtgeſetzt wird. Von dieſer Sicherheitsbeſtellung kann der Priſenhof ſogar die Eröffnung des Verfahrens abhängig machen[6]). Dieſe Beſtimmung kann möglicherweiſe auch auf den Fall angewendet werden, daß ein Vertragsſtaat dem Untertan eines Nichtvertragsſtaats das Rekursrecht zugeſteht.

§ 16.
Schluß.

Nach heißem Bemühen und langem, ſtillen Kampfe hat das Institut de droit international einen Sieg errungen, einen Sieg der Wiſſenſchaft über rohe Formen einer ſich unfehlbar dünkenden Praxis. Wenig oder nichts iſt aus ſeinem, den Mächten vorgelegten Règlement international des prises maritimes in die Convention à l'établiſſement d'une Cour internationale des prises übernommen worden. Der Einfluß der im Règlement enthaltenen Ideen ſpürt man aber an vielen Stellen.

---

5) Art. 46 Abs. 2 Satz 1.

6) Art. 46 Abs. 3. Bericht S. 208 Vorbemerkung zu Art. 46.

Über das Verhältnis des Projekts des Inſtituts zu dem vorliegenden Abkommen ſagt Renault ganz richtig: Rapproché du Projet que nous vous soumettons, ce Projet (das des Inſtituts) peut paraître timide. Il n'en fut pas moins trouvé assez hardi par beaucoup et les auteurs qui, dans ces dernières années, ont eu à toucher à cette matière, remarquèrent que ce projet n'avait trouvé aucune faveur auprès des Gouvernements[1]). Das alles iſt durch die Tatſachen gründlich widerlegt worden. Wenn es damals für kühn gehalten wurde, ein Schiedsgericht zu Beginn eines Krieges zur Aburteilung der Priſen in zweiter Inſtanz zu ſchaffen, heute haben ſich die Staaten freiwillig zur Schaffung eines ſtändigen, letztinſtanzlichen Priſengerichts hergegeben, dem ſie einen Teil ihrer Rechtspflegefunktionen überlaſſen, zu dem ſie Richter hinſenden wollen, das eine vollkommene Verfahrensordnung hat und dem — das iſt die Hauptſache — die Fortbildung des Völkerrechts zu ſeinem Teil anvertraut iſt und anvertraut werden darf.

Dadurch wird das unmögliche Prinzip, in der eigenen Priſenſache ſelbſt Richter zu ſein, zwar noch nicht völlig aufgegeben, aber durch die ermöglichte Nachprüfung des nationalen Urteils durch eine Verſammlung von unabhängigen und unparteiiſchen Richtern weſentlich gemildert. Wie ſtark der Wille der Mächte zur Ordnung dieſer Materie geweſen iſt, geht daraus hervor, daß, obwohl die Schaffung eines Priſenhofes nicht Gegenſtand der II. Haager Konferenz ſein ſollte, dennoch zwei Mächte freiwillig Vorſchläge hierzu brachten, über die die Konferenz ohne jeden Widerſpruch eifrig beriet. So groß war das Intereſſe an dieſem Stoff, daß man das Verfahren ordnete, ehe man ein allgemein gültiges und verbindliches, materielles Recht beſaß.

Mag man auch darüber ſtreiten, ob der Zeitpunkt für die Schaffung des Priſenabkommens richtig gewählt war, und ob man dem Priſenhofe ſo große Kompetenzen einräumen durfte, das kann man aber glauben, daß die Konferenz damit ein „bedeutſames Friedenswerk“[2]) geleiſtet hat.

1) Bericht S. 183.
2) Denkschrift S. 408.